

Hochschule Anhalt

Fachbereich Wirtschaft

Bachelorarbeit

Thema: Verteilungswirkungen einer
Vermögensteuer

vorgelegt von: Dennis Wachtmann

geboren am: 16. April 1990

Studiengang: Betriebswirtschaftslehre - BWL

1. Gutachter/-in: Prof. Dr. Henrik Egbert

2. Gutachter/-in: Prof. Dr. Peter Grösche

Datum der Abgabe: 07.09.2017



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Notwendige Definitionen zur Vermögenssteuer	6
3. Theoretisches Konstrukt einer Vermögenssteuer	12
3.1 Aktuelle Lage der Vermögensverteilung	12
3.3 Identifizierung der Steuerträger	24
4. Verteilungswirkungen durch gesetzmäßig allokierte Steuern	26
5. Verteilung anhand staatlicher Wohlfahrt	32
6. Resümee und Kritik der Annahmen	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Die Arten des Betriebsvermögens.....	8
Abbildung 3-1: Anteile am Gesamtvermögen nach Bevölkerungsdezilen.....	14
Abbildung 5-1: Anteile am Gesamtvermögen vor und nach der Umverteilung..	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Vermögen je Person nach Region, Alter, Bildung, Nationalität.....	16
Tabelle 3-2: Vermögensarten der reichsten Haushalte.....	18
Tabelle 3-3: Steueraufkommen der Haushalte.....	20
Tabelle 4-1: historischer Vergleich der Länderausgaben.....	27
Tabelle 4-1: Aggregierte Steuerausgaben der Bundesländer 2016.....	29

Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
BewG	Bewertungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
PHF	Panel of household finances
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SOEP	Sozio-Ökonomisches-Panel
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut
NPO	neue politische Ökonomie

1. Einleitung

Im Jahre 1996 wurde zuletzt eine Vermögensteuer erhoben. Zu dieser Zeit machte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) darauf aufmerksam, dass eine Vermögenssteuer, in der Form wie sie existiert, verfassungswidrig ist (Schwarz 2017: 43-44). Kritisch war die Rechtslage, dass Immobilienwerte niedriger im Vergleich zu Kapitalvermögen bewertet werden können. Dies führte zu einer ungerechtfertigten höheren Besteuerung von Kapitalvermögen. Dementsprechend hob die damalige Bundesregierung die Vermögenssteuer zum Jahr 1997 auf. Seitdem wird die Wiedereinführung debattiert. Diese Diskussion wird von politischen Parteien geführt und durchdringt die Bevölkerung. Innerhalb der Parteien wurde, im Bezug zu der Bundestagswahl, besprochen ob eine Vermögenssteuer unter den derzeitigen wirtschaftspolitischen Umständen Nutzen liefert. Von den etablierten¹ Parteien lehnen CDU / CSU, FDP, AfD und die SPD² eine erneute Vermögenssteuer ab. Die CDU begründet dies nicht weiter (vgl. CDU 2017: 35) die FDP verhält sich ebenso (vgl. FDP 2017: 75). Die AfD begründet die Ablehnung der Steuer als Staatszugriff auf Privatvermögen (vgl. AfD 2017: 51) und die SPD erwähnt die Vermögenssteuer in Ihrem Regierungsprogramm nicht (SPD 2017). Ausschließlich Die Grünen und Die Linke befürworten eine Vermögenssteuer. Die Grünen erstreben eine verfassungsfeste, ergiebige und umsetzbare Vermögenssteuer, wobei sie gleichzeitig Unternehmen und Arbeitsplätze nicht gefährden wollen. Konkrete Zahlen, beziehungsweise fassbare Maßnahmen für die aktuelle wirtschaftspolitische Lage nennen Die Grünen nicht (vgl. Die Grünen 2017: 196). Die Linke schlägt vor, Vermögen ab einer Million Euro zu besteuern, mit einem Steuersatz von 5%. Die erwarteten Mehreinnahmen, von 80 Milliarden Euro, sollen den Bundesländern zustehen. (vgl. Die Linke: 37). Dies sind die erwägten Vorgehensweisen der Parteien laut den offiziellen Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2017. An Aktualität verloren hat dagegen ein Vorschlag von

¹ umfasst die Parteien, welche laut Wahlumfragen (<http://www.wahlrecht.de/umfragen/>) in den Bundestag 2017 gewählt werden. Zur Zeit AfD, Die Linke, SPD, CDU/CSU, Die Grünen sowie FDP. Im Anhang befindet sich eine aktuelle Umfrage, abgerufen am 21.08.2017.

² Christlich Demokratische Union (CDU), Christlich-Soziale Union (CSU), Freie Demokratische Partei (FDP), Alternative für Deutschland (AfD), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).

Regierungen auf Bundesländerebene³ aus dem Jahr 2012. Anhand dieses Entwurfs sollen Vermögen ab einer Million Euro mit 1% besteuert werden, ab bestimmten Vermögensgrößen dann progressiv. Zudem existieren zahlreiche Freibeträge (vgl. Bach und Thielmann: 80). Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt und anhand aktueller Wahlumfragen⁴ zur Bundestagswahl ist zu erwarten, dass sich Die Linke und Die Grünen mit Ihrer Befürwortung zur Vermögenssteuer nicht durchsetzen werden. Trotzdem befürworten ca. 68% der Bevölkerung höhere Steuern auf Vermögen laut einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung aus dem Jahre 2015 (vgl. Mau und Heuer 2017: 8). 2016 hat eine Umfrage von YouGov gezeigt, wie die Bevölkerung zu einer Wiedereinführung der Vermögenssteuer steht. Das Ergebnis der Befürworter liegt, anhand dieser Meinungsforschung, bei 52%. Bemerkenswert ist aber der Anteil der Unentschlossenen, welcher 18% ausmacht (Wichmann 2016). Zusammenfassend kann von einem Thema gesprochen werden, welches eine hohe Meinungsvielfalt aufweist. Infolgedessen sind bei der Frage nach Wiedererhebung der Vermögenssteuer, die Bevölkerung sowie die Parteien mit ihrer Meinung gespalten. Demzufolge ist ein Diskurs bei dieser Thematik wichtig. Welche Fragen sind folglich von zentraler Bedeutung? Um dies zu beantworten, müssen zunächst zugrundeliegende sozioökonomische Probleme beschrieben werden.

Durch die Abschaffung der Vermögenssteuer im Jahr 1997 stieg der relative Anteil des Vermögens bei den wohlhabendsten 10% der Haushalte. Der Gini Koeffizient⁵ des Nettovermögens in Deutschland stieg von 0,69 im Jahr 1998 auf (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 465) 0,79 im Jahr 2016 (Credit Suisse 2016: 107). Diese Kennzahl wird verständlicher durch aufzeigen vom Anteil des Vermögens einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Im Jahre 1998 besaßen die wohlhabendsten 10 % der Bevölkerung ungefähr 45% des Gesamtvermögens in Deutschland (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 21). Im Jahr 2014 besaß diese Kohorte ungefähr 60% (Deutsche Bundesbank 2016: 7). Zum Vergleich: Das Einkommen ist mit einem Gini Koeffizienten von 0,29 aus dem Jahr 2016 wesentlich gleichverteilt (OECD 2016: 6) und lag 1998 bei 0,25 (WSI: 2013). Seit der Abschaffung der

³ Der Vorschlag wurde von mehreren Länderregierungen, welche von SPD und Grünen regiert worden, gemacht (vgl. Bach und Thielmann 2016: 80)

⁴ Siehe Fußnote ¹, vorherige Seite

⁵ Der Gini Koeffizient wird in Kapitel 2 definiert.

Vermögenssteuer haben sich somit die Anteile am Gesamtvermögen zugunsten der reichen Bevölkerung verschoben. Die restliche Bevölkerung hat entsprechend, im Verhältnis betrachtet, Vermögen abgebaut. Bemerkenswert ist außerdem, dass approximativ 7% der armen⁶ Bevölkerung, mehr Schulden als Vermögen besitzen (vgl. Statistisches Bundesamt 2016: 191). Im Folgenden wird ein Problem aufgezeigt, welches sich durch diese Vermögensungleichheit ergibt.

Ein Problem ist, dass ein Großteil der Bevölkerung durch geringes Vermögen, 2016 besaßen die ärmeren 50% der Bevölkerung ca. 0,1% des Gesamtvermögens (Statistische Bundesamt „Datenreport 2016“: 193), sich nicht ausreichend auf Zeitpunkte vorbereiten kann, in denen ihr Nettoeinkommen wegfällt oder unter die Grenze zur relativen Einkommensarmut schreitet. Vermögen dient der sozialen Sicherungsfunktion. Dementsprechend wirkt für die Teile der Bevölkerung, welche mehr Schulden als Vermögen besitzen, das Problem des Wegfalls von Einkommen noch prekärer. Wie erwähnt sind dies ca. 7% der Bevölkerung. Vermögensungleichheit, als Folge von Einkommensungleichheit, ist auch darin begründet, dass sich indirekte Steuern, wie zum Beispiel Energie-, oder Umsatzsteuer, proportional stärker auf Haushalte auswirken, welche ein Einkommen mit relativer Einkommensarmut besitzen. Einkommensarme Haushalte müssen einen hohen Anteil Ihres Einkommens für Konsumausgaben tätigen, durch denselben Steuersatz wie bei den indirekten Steuern (vgl. Bach 2014: 695). Nicht vorhandenes Vermögen verbunden mit dem Wegfall von Einkommen kann u.a. zur Folge haben, dass betroffene Personen ihren Wohnsitz verlieren oder sich keine Nahrung leisten können. Das Problem ist folglich mit erheblichen Nachwirkungen verbunden.

Das aufgezeigte Problem: schlechte Vorbereitung auf Situationen ohne Einkommen durch mangelndes oder negatives Vermögen führt zu der Hypothese, dass eine Vermögenssteuer dieses Problem beseitigen kann oder mindert. Die vorliegende Arbeit klärt somit die Frage nach „Verteilungswirkungen einer Vermögenssteuer“. Kann eine Vermögenssteuer wirtschaftlich benachteiligte Individuen besser platzieren? Als Folge kann

⁶ Als relativ einkommensarm gelten Personen mit einem Nettoeinkommen, welches weniger als 60% des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens ausmacht (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 328).

abgeleitet werden, dass eine Vermögenssteuer sich ihre Existenzberechtigung legitimiert.

Basisliteratur bilden dabei zumeist Aufsätze oder Berichte aus dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), dem Statistischem Bundesamt (DESTATIS), das Sozio-ökonomische Panel (SOEP), die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium für Finanzen (BMF). Diese werden durch Fachbücher für Definitionen ergänzt und einige Einzelnachweise sollen einen umfassenden Gesamtüberblick verschaffen.

Grundlegende Modelle bilden die neue politische Ökonomie (NPO), um das Verhalten der Akteure zu beschreiben und die Wohlfahrtsökonomie, um die Verteilungswirkungen aufzuzeigen. Unterstellt wird dabei, dass die Akteure nutzenmaximierend handeln. Dies bedeutet, dass Steuerträger eine Vermögenssteuer ablehnen und Steuerempfänger befürworten. Bei der Steuerhebung werden die natürlichen Personen eindeutig in diese 2 Gruppen geteilt. Bei der Verteilung der Steuereinnahmen einer theoretisch erhobenen Steuer ist diese Abgrenzung nicht durchführbar. Steuerträger einer Vermögenssteuer kann auch wiederum bei der Steuerallokation zum Steuerempfänger werden. Weiterhin denkbar ist, dass nicht alle Steuerempfänger zu den Bevölkerungsteilen gehören welche in der Problemstellung umrahmt worden. Weitere Grenzen, welche das Thema erfassen, werden erst durch Aufzeigen mit einer gesetzlichen Basis, welche in den Kapiteln beschrieben werden, gesetzt.

Die Struktur der Arbeit gliedert sich wie folgt. Nach der Einleitung werden grundlegende Definitionen gemacht um das Thema einen Rahmen zu errichten. Die Begriffe Vermögen, Gini-Koeffizient, Steuer sowie Vermögenssteuer werden geklärt. Bei den Fragen zur Erhebung soll der momentane Stand der Vermögensungleichheit in Deutschland aufgezeigt werden. Dies soll durch Abbildungen visuell unterstützt werden. Da dieses Thema prioritär die Auswirkungen präsentiert, ist es sinnvoll die Art der Erhebung zu vereinheitlichen, um nicht zu viele Szenarien zu bilden. Deswegen sollen die erwähnten Vorschläge von Die Linke zur Bundestagswahl 2017 sowie der Länderregierungen aus dem Jahr 2012 beschrieben und Hypothesen gegenübergestellt werden. Einer der Vorschläge bildet anschließend die

Grundannahmen zur Erhebung der Vermögenssteuer. Die Höhe des Steuerertrages wird durch Nachweise ermittelt und durch Hypothesen unterstützt. Zentrale Bedeutung haben die anschließenden Kapitel der sich ergebenden Auswirkungen. Diese sind wichtig, weil nur die Effekte einer Vermögenssteuer aufzeigen können wie sinnvoll die Vermögenssteuer ist. Die Verteilungswirkungen werden einerseits durch realitätsnahe Annahmen zugewiesen um darzustellen wie eine Vermögenssteuer unter gesetzlichen Bedingungen wirken würde. Dabei sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Auf der einen Seite die Erhöhung der Staatsausgaben, also weitere Investitionen des Staates. Auf der anderen Seite Verringerung der Steuerhöhe bei anderen Steuern. Diese Verkettung von gesetzlichen Vorschriften, einer bestimmten Art der Steuererhebung und letzten Endes der Verteilung sollen beleuchten, wie eine Vermögenssteuer, welche sich über den Willen der Parteien bzw. Bevölkerung durch die hohe Ungleichverteilung ergibt, tatsächlich auf die Bevölkerungsteile auswirkt, welche durch die Ungleichverteilung in misslichen wirtschaftlichen Lagen stecken. In einem nächsten Schritt werden die realitätsnahen Hypothesen verworfen und aufgezeigt wie über die Wohlfahrtsökonomie, eine Vermögenssteuer allokiert werden kann. Dieses Kriterium der Gerechtigkeit beurteilt nach subjektiven Bewertungsgrundlagen, für solche Wohlfahrtsänderungen. In diesem Kapitel soll folglich aufgezeigt werden, ob die Maßnahmen durch eine Vermögenssteuer, die erwähnten Probleme durch die Ungleichverteilung verringern können. Im letzten Kapitel werden das Thema sowie Ergebnisse zusammengefasst. Desweiteren wird auf Limitationen bezüglich der grundsätzlichen Annahmen eingegangen sowie alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

2. Notwendige Definitionen zur Vermögenssteuer

Im folgenden Kapitel werden Definitionen zu den relevanten Themen dieser Arbeit gegeben. Die Begriffe werden dabei nur theoretisch geklärt und es wird erst in folgenden Kapiteln auf die momentanen Zustände von Vermögen eingegangen. Die Erläuterungen werden nicht vollständig erfasst, sondern nur im Rahmen welcher für die vorliegende Arbeit erforderlich ist. Dieses Kapitel dient dazu ein flüssiges Lesen im Analyse- sowie Wirkungsteil zu ermöglichen.

Der Begriff Steuern wird in der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland durch 4 Prämissen geklärt. 1. Steuern sind Geldleistungen an den Staat, wobei dieser keinen unvermittelten Ausgleich für diese Leistung erbringen muss. Steuern sind somit Zwangsabgaben auf das Handeln der Bevölkerung. Beispielsweise kann ein Bürger durch Zahlung einer Tabaksteuer nicht erwarten, dass die Tabakindustrie mit dieser gefördert wird, muss die Steuer aber dennoch zahlen. 2. Steuern werden vom öffentlich rechtlichen Gemeinwesen erhoben, die wichtigsten Organe sind dabei die Gebietskörperschaften⁷ auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene. 3. Steuern werden allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen⁸ egalitär auferlegt, so zahlt beispielsweise jeder Hundebesitzer auch eine Hundesteuer. 4. Steuern sollen Einnahmen für den Staat erzielen (vgl. Abgabenordnung §3 Abs.1). Sollten Personen sich weigern Steuern zu zahlen, kann der Staat diesen Individuen Pflichten auferlegen. Diese umfassen beispielsweise Säumniszuschläge oder Verzögerungsgelder. Bei Nichterfüllung dieser können Ihnen Strafen auferlegt werden. Dabei kann es u.U. zu einer Freiheitsstrafe führen. Der Staat setzt somit durch, dass Steuern gezahlt werden. (vgl. Huber-Jilg, Kahl und Lutz: 13-15). Besteuerung dient fiskalischen, verteilungs-, sozial-, wirtschafts-, finanzpolitischen oder ökologischen Zielen. Im Detail bedeutet dies Einnahmeerzielung, die Umverteilung von Einkommen und Vermögen zu ermöglichen, den Wettbewerb zu stärken, Wirtschaftswachstum zu betreiben und Umweltschutz zu fördern (vgl. Huber-Jilg, Kahl und Lutz: 13). Steuern werden somit erhoben um Projekte öffentlichen Interesses auszuführen, unabhängig davon ob Individuen diesen Projekten wohlwollend gegenüberstehen. Zusätzlich sind noch Steuerarten zu unterscheiden. Steuern

⁷ Gebietskörperschaften unterteilen Regionen mit den darin enthaltenen Bürgern unter Ihrer Gebietshoheit (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon).

⁸ In der Folge umfasst der Begriff Personen alle natürlichen und juristischen Personen, außer es besteht eine abweichende Kennzeichnung oder der Kontext spricht klar von natürlichen Personen.

können danach eingeteilt werden, wen sie betreffen. Sie werden direkt oder indirekt auf Handlungen der Bürger übertragen. Bei den direkten Steuern, muss die Steuerschuld unmittelbar von Personen bezahlt werden, welche Sie verursacht haben z.B. Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer. Bei den indirekten Steuern wird die Steuerlast auf andere Personen abgewälzt z.B. Umsatzsteuer oder Verbrauchssteuern (vgl. Huber-Jilg, Kahl und Lutz: 16). Weiterhin muss zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht differenziert werden. Unbeschränkt Steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen welche im Inland ihren Wohnsitz haben, sich in diesem aufhalten und Einkünfte erzielen. Beschränkt Steuerpflichtig sind natürliche Personen welche keinen dauerhaften Wohnsitz im Inland haben aber in diesem Einkünfte beziehen (vgl. Huber-Jilg, Kahl und Lutz 2015: 184). Außerdem kann zwischen Substanzsteuern⁹ und Ertragssteuern¹⁰ unterschieden werden. Substanzsteuern werden erhoben auf vorhandenen Besitz und Ertragssteuern auf die Einnahmen oder dem Gewinn aus einer Leistung bzw. Schuldverhältnis. Substanzsteuern werden häufig so gestaltet, dass sie nur Gewinne aus dem vorhandenen Besitz besteuern. Auf diese Weise wird das Eigentum von Personen nicht gemindert (vgl. Huber-Jilg, Kahl und Lutz 2015: 17 und Wirtschaftslexikon Gabler 2017). Weil Steuern Zwangsabgaben sind, welche durch unterschiedliche Prämissen bei den Personen ungleich erhoben werden, stellt sich bei der Bevölkerung sowie den politischen Parteien die Frage wie das Steuersystem insgesamt gestaltet werden sollte. Das Steuersystem wird von der Regierung geformt, welche Anliegen von verschiedenen Bevölkerungsteilen unterschiedlich gewichtet um auf allgemeine ökonomische Entwicklungen zu reagieren (vgl. Schwarz 2016: 65). Es existieren grundlegend 2 Prinzipien um steuerliche Gerechtigkeit zu gestalten. Diese sind die horizontale Gerechtigkeit, welche Steuern gleichmäßig erhebt und die vertikale Gerechtigkeit, welche Steuern stärker erhebt sofern Personen leistungsfähiger sind. Leistungsfähigkeit meint, dass höheres Vermögen oder größeres Einkommen leistungsfähiger sind. Dementsprechend fallen die Steueranteile bei größerer Leistungsfähigkeit intensiver aus (vgl. Schneider 2002: 232).

⁹ Substanzsteuern sind z.B. die Grundsteuer, Erbschaftssteuer oder die Vermögenssteuer (vgl. Wirtschaftslexikon Gabler).

¹⁰ Ertragssteuern sind z.B. die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer oder die Körperschaftssteuer (vgl. Wirtschaftslexikon Gabler).

Weiterhin ist zu klären was Vermögen ist. Vermögen wird allgemein unterteilt in Sach- und Finanzvermögen, dies kann auch als materielles oder immaterielles Vermögen bezeichnet werden (vgl. Rechnungswesen verstehen). Das Vermögen, welches für die Vermögenssteuer angesetzt ist, wird im Bewertungsgesetz (BewG) geregelt. Dazu zählen Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen. Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen meint die Güter, welche Unternehmen im Land- und Forstwirtschaftlichen Bereich besitzen und benötigen. Es umfasst alle natürlichen Güter zur Hervorbringung von Pflanzen und Tieren (vgl. §33 BewG). In verschiedenen Darstellungen wird es meistens zum Betriebsvermögen summiert. Das Betriebsvermögen, siehe Abbildung 1, muss zwischen Geld- und Sachvermögen sowie immateriellen Vermögen unterschieden werden. Geldvermögen umfasst das gesamte liquide Vermögen einer juristischen Person.

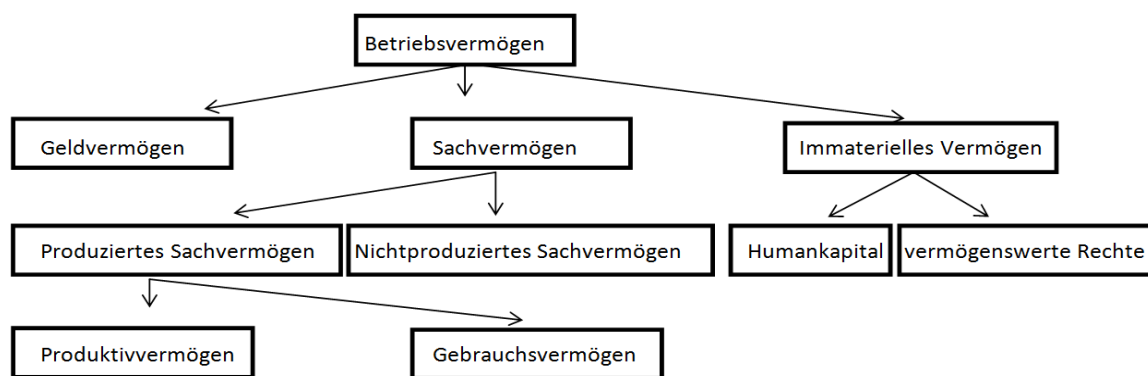


Abbildung 2-1: Die Arten des Betriebsvermögens¹¹

Dazu zählen Bankguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Forderungen an anderen Personen und Versicherungen. Sachvermögen lässt sich in 2 Kategorien unterteilen. Diese sind nichtproduziertes sowie produziertes Sachvermögen. Nichtproduziertes Sachvermögen meint alle natürlichen Ressourcen. Produziertes Sachvermögen lässt sich wiederum weiter unterteilen. Produktivvermögen sind Anlagen und Vorräte, z.B. Maschinen und Material von Institutionen welche Gebrauchsvermögen erzeugen. Beispiele für Gebrauchsvermögen sind Autos oder andere längerfristig nutzbare Konsumgüter. Immaterielles Vermögen umfasst das Humankapital, in Addition zu den vermögenswerten Rechten, wie z.B. Patente. Wenn Sach-, Geldvermögen und

¹¹ eigene Darstellung in Anlehnung an Frenkel, John und Fendel 2016: 230.

immaterielles Vermögen zusammengezählt werden entsteht das Betriebsvermögen (vgl. Frenkel, John und Fendel 2016: 229-230). Grundvermögen sind der Grund und Boden, die Immobilien und der zugehörigen Hausrat (vgl. §68 BewG). Sonstiges Vermögen umfasst das Bankguthaben, Wertpapiere, Immaterielle Vermögenswerte, Edelmetalle und Kunstgegenstände. Bis 1996 wurde das sonstige Vermögen in §110 des BewG definiert und ist seitdem entfallen (vgl. Schwarz 2016: 80). Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen, Grundvermögen und sonstiges Vermögen bilden insgesamt das Bruttovermögen. Dieses abzüglich der Schulden einer Person bildet das Nettovermögen (vgl. Schwarz 2016: 80). Im Bezug zum Vermögen, ist es letztendlich wichtig dieses einheitlich bewerten zu können, um es anschließend zu vergleichen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Vermögensarten, ist es schwierig dieses im Ganzen zu messen. Betriebsvermögen, Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen sowie große Teile des sonstigen Vermögens sind unproblematisch beurteilbar, bei diesen können Bilanzen des Betriebes bzw. aktuell gehandelte Preise oder Durchschnittspreise über einen Zeitraum zur Bewertung herangenommen werden. Immobilien, Grund und Boden sowie Kunstgegenstände sind aufgrund der hohen Volatilität der Preise oder intensiven Bewertungsaufwandes umständlicher zu messen. Vermögen ist, als Ganzes definiert, angehäuften Einkommen welches sich im Besitz des Eigentümers befindet und nicht zum kurzfristigen Konsum gedacht ist. (vgl. Schwarz 2016: 72). Wenn in der vorliegenden Arbeit über Vermögen geschrieben wird, ist damit grundsätzlich Nettovermögen gemeint.

Das Vermögen kann in Ungleichverteilungen über die gesamte Bevölkerung auftreten, um diese Ungleichheit ad hoc ausdrücken zu können, ist es sinnvoll den Begriff des Gini-Koeffizienten zu nutzen. Dieser gibt eine Ungleichverteilung mit einer Kennzahl im Intervall zwischen 0 bis 1 aus. Wenn der Koeffizient bei 0 liegt ist die Verteilungsmasse absolut gleich auf alle Individuen aufgeteilt. Wenn die Kennzahl bei 1 liegt, besitzt 1 Subjekt die gesamte Verteilungsmasse. Dies bedeutet, dass die Werte im Intervall 0 bis 1 ungleicher verteilt sind, je näher sie bei 1 liegen (vgl. Wirtschaftslexikon Gabler).

Im Bezug zum Vermögen muss auch die Korrelation zum Einkommen aufgezeigt werden. Je größer ein Vermögen ist, umso eher lässt sich damit auch wiederum Einkommen generieren. Beispielsweise lassen sich Immobilien vermieten oder es können Dividenden aus Wertpapieren gewonnen werden. Gleichzeitig ist, wie erwähnt, Vermögen kumuliertes Einkommen. Einkommen welches durch eine Sparquote angehäuft wurde, wird zum Vermögen. Die Korrelation wurde in einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales errechnet. Das Ergebnis betrug eine Korrelation von $r = 0,35$ (vgl. Hauser, Becker, Grabka, Wetscherheide). Dies zeigt einen nicht allzu starken Zusammenhang an. Dabei ist zu erwähnen, dass Vermögen sich über mehrere Perioden aufbaut und auch negative Werte annehmen kann. Einkommen ist dagegen ein Zeitpunktwert welcher positiv ist. Somit ist zu vermuten, dass ein intensiverer Zusammenhang als $r = 0,35$ besteht. An geeigneten Stellen werden Hinweise auf die Korrelation gegeben, welche sich aus dem logischen Sachverstand ergeben.

Grundlage der Vermögenssteuer ist das Vermögen von Personen. Die Vermögenssteuer ist in der Theorie eine Substanzsteuer, dies bedeutet, dass sie das Vermögen per se besteuert und nicht das Hinzuerwerben von diesem. Es handelt sich bei der Vermögenssteuer um eine direkte Steuer, die Steuerschuld wird dementsprechend nicht abgewälzt. Außerdem wird eine Vermögenssteuer jährlich erhoben (vgl. Haar und Wittenmayer 1997: 408). Rahmen für die Steuer werden vom Steuersatz und eventuellen Freibeträgen gebildet. Der Steuersatz kann dabei linear oder progressiv sein. Freibeträge können, je nach Gestaltungstyp der Vermögenssteuer, von unterschiedlicher Form sein. Es können z.B. Freibeträge für juristische oder natürliche Personen, Freibeträge für Ehegatten Zusammenveranlagung, Kinderfreibeträge, Freibeträge auf das Betriebsvermögen et cetera eingerichtet werden (vgl. Haar und Wittenmayer 1997: 410-411; 417-423). In vielen Vorgehensweisen zur Vermögenssteuer werden Steuersätze und Freibeträge so gewählt, dass sie nur Teile der Vermögenserträge¹² abschöpfen und den tatsächlichen Besitz unberührt lassen. Deshalb kann die Vermögenssteuer als Soll-Ertragssteuer bezeichnet werden (vgl. Bach 2016: 4). Es existiert auch Vermögen, welches kein Einkommen

¹² Umfasst beispielsweise Dividendenausschüttungen aus Aktien, Mieterträge aus Immobilien, Gewinne aus Unternehmen.

generiert, aber dennoch auf die Bemessungsgrundlage des Vermögens zugeschnitten ist, bei diesem würde eine Vermögenssteuer zur tatsächlichen Substanzsteuer werden. Die Vermögenssteuer steht laut dem GG den Bundesländern in Deutschland zu, muss aber vom Bund erhoben werden um eine Gleichstellung der Steuerträger im gesamten Deutschland zu wahren (vgl. Art. 106 Abs. 2. GG). Eine Vermögenssteuer darf nicht mit einer Vermögensabgabe verwechselt werden, welche eine einmalige Abgabe an den Bund vorsieht (vgl. §106 GG Abs. 1).

Die Vermögenssteuer wurde in Deutschland bis zum Jahr 1997 erhoben. Problematisch war, wie bei der Vermögensdefinition beschrieben, die Bewertung von Grundvermögen. Grundvermögen wurde mit Vergangenheitswerten von 1964 bewertet und andere Vermögensarten mit aktuellen Werten. Deswegen entstanden Unterschiede bei der Steuerbemessungsgrundlage. Diese waren mit dem Grundgesetz nicht kompatibel, welches fordert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, dieses setzt eine egalitäre Besteuerung voraus (vgl. Art. 3 GG). Das BVerfG, welches dieses Problem der damaligen Bundesregierung mitteilte, forderte diese anschließend auf, die Sachlage wieder in eine verfassungskonforme Lage zu führen. Dies hätte über eine Gesetzänderung erfolgen können wonach Grundvermögen anders bewertet werden darf oder einer aktuelleren Bewertung des Grundvermögens und insbesondere der Immobilien, anstatt der von 1964. Die Bundesregierung tat dies nicht sondern setzte zum 1.1.1997 die Vermögenssteuer aus (vgl. Schwarz 2016: 43-45). Der Gesetzgeber ließ auch die §110 bis §120 aus dem BewG wegfallen, diese legten Teile der Bemessungsgrundlage zur Vermögenssteuer fest (vgl. BewG §110 bis §120). Eine Wiedereinführung wurde häufig durch schwierige Bewertungsgrundlagen des Grundvermögens und damit vergleichsweise hohen Verwaltungskosten abgelehnt, sowie der Frage nach der Behandlung von Vermögen welches keine Erträge abwirft wie z.B. Kunstgegenstände oder Münzen (vgl. Wehberg 2012). In den EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Luxemburg und Niederlande wird eine Vermögenssteuer erhoben, mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen (vgl. Wendt und Mucha 2016:15-24).

3. Theoretisches Konstrukt einer Vermögenssteuer

In diesem Kapitel soll beschrieben werden wie eine Vermögenssteuer erhoben werden könnte. Zunächst soll detailliert dargestellt werden, wie Vermögen verteilt sind. 1. Es wird eine aufsteigende Unterscheidung von arm nach vermögend unterteilt, wobei präsentiert wird welcher Bevölkerungsanteil wieviel Prozent am Gesamtvermögen besitzt. 2. Des Weiteren wird der Sachverhalt nach demographischen Faktoren eingeteilt. 3. Letztendlich soll aufgezeigt werden, wie das Vermögen zusammengesetzt ist. Daran anschließend wird die Art der Erhebung geklärt. Es werden die beiden, in der Einleitung erwähnten, Vorschläge zur Vermögenssteuer präsentiert. Im Anschluss wird 1 Vorschlag ausgewählt welcher den Rahmen für den weiteren Verlauf bildet. Dieser Vorschlag wird an dieser Stelle ausgesucht, weil zunächst Zustände im Bezug zum Vermögen gemacht werden müssen bevor eine sinnvolle Empfehlung ausgegeben werden kann. Das Kapitel wird mit der Betrachtung der Perspektive der Steuerträger abgeschlossen. Dieser Abschnitt dient insgesamt dazu, die Grenzen zwischen Steuerträger und Steuerempfänger zu ziehen und deren momentane Konstitution darzustellen, um bei den Effekten einer Vermögenssteuer daran anzuschließen.

3.1 Aktuelle Lage der Vermögensverteilung

Das Gesamtvermögen, sowie deren Verteilung sind schwierig zu ermitteln. Weil seit 1997 keine Vermögenssteuer erhoben wurde, fehlt die umfangreiche Datenbasis¹³. Das SOEP hat 2012¹⁴, in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, und das PHF hat 2014, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank, Befragungen zu den Vermögen angestellt. Diese Befragungen waren freiwillig und betrafen im Falle des PHF ca. 4500 Haushalte mit 9000 Personen¹⁵ und beim SOEP 30.000 Personen¹⁶. Zudem erfolgte eine Befragung von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) im Jahr 2013. Diese bildet mit einer Umfrage von fast 55000 Haushalten eine repräsentative Basis, allerdings umfasst das Vermögen bei dieser Umfrage nur Geldvermögen, Versicherungsvermögen und Immobilienbesitz (vgl. EVS 2013:13-14). Somit

¹³ Siehe vorheriges Kapitel, Wegfall der §110 bis §120 BewG

¹⁴ Das SOEP führt alle 5 Jahre eine Befragung durch, die Daten für 2017 sind noch nicht veröffentlicht

¹⁵ Bürger ab 16 Jahren

¹⁶ Bürger ab 17 Jahren

gilt hier nur wenig Vermögen als Nettovermögen wie aus Kapitel 2 bekannt. Zudem wird das Vermögen nach der Höhe des monatlichen Einkommens aufsteigend sortiert, mit einer maximalen Höhe von 18.000 € im Monat (vgl. EVS 2013: 48). Somit ist eine Vermögensverteilung auf Basis des Gesamtvermögens oder des relativen Gesamtvermögens nicht gegeben, zudem ist anzunehmen, dass Haushalte mit mehr als 18.000 Euro Nettomonatseinkommen eine erhebliche Signifikanz bei der Vermögensverteilung insgesamt einnehmen, weil Vermögen eine Folge aus Einkommen ist und 18.000 Euro einen überdurchschnittlichen Wert darstellen. Somit werden die Erhebungen der EVS kategorisch aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Bei den anderen beiden Befragungen sind sehr wohlhabende Haushalte ebenso unterrepräsentiert. Solche Haushalte wollen meistens keine Angaben zum Vermögen machen, in einer freiwilligen Befragung. Außerdem müssten die Stichproben größer sein um die reichsten 1% oder die reichsten 0,1% signifikanter zu repräsentieren. Deshalb hat die PHF Befragung reichere Haushalte in der Statistik überrepräsentiert¹⁷, um aus ihrer Sicht die Vermögensverteilung präziser darstellen zu können. Angaben bezüglich der Arten des Vermögens welche für die Befragung als Nettovermögen definiert und abgefragt wurde, wurden nicht gemacht, anzunehmen ist aber, dass das Vermögen in seiner Gänze laut Kapitel 2 abgefragt wurde aufgrund der Methodik der Informationserhebung¹⁸ (vgl. Deutsche Bundesbank 2016: 3). Bei der Befragung des SOEP wurden bei der Vermögensdefinition Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge, Bargeld, Anteile an der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenpensionen oder Betriebsrenten nicht mit einberechnet, weiterhin verweist das SOEP darauf das Multimillionäre selten und Milliardäre gar nicht erfasst werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2016 :191). Aufgrund dieser gesamten Umstände sind die Daten, welche weiter im Fokus stehen, bezüglich der Vermögensverteilung in jedem Fall kritisch zu betrachten, besonders am oberen Ende der Verteilung.

¹⁷ Dieser Prozess nennt sich Oversampling. Gemeinden welche laut Einkommenssteuerstatistik ein höheres Durchschnittseinkommen haben, wurden dabei häufiger befragt (vgl. Deutsche Bundesbank 2014: 3)

¹⁸ Die Befragungen dauerten rund eine Stunde und es wurden Angaben zum Vermögen, dem Einkommen und dem Spar- und Anlageverhalten gemacht. Aufgrund der Befragungszeit ist anzunehmen, dass die Informationen vielfältig sind.

Anhand der SOEP Studie liegt das Gesamtbruttovermögen in Deutschland bei 7,4 Billionen Euro. Davon müssen ca. 1,1 Billionen Euro Schulden abgezogen werden um das aggregierte Nettovermögen in Höhe von ca. 6,3 Billionen Euro zu ermitteln. Das durchschnittliche Vermögen eines deutschen Bürgers beträgt ca. 83.000€. Das Vermögen ist aber stark durch Ausreißer am oberen Ende der Verteilung geprägt. Somit ist ein besseres Maß zur Veranschaulichung des Vermögens der Median¹⁹ wobei sich dieser mit 17.000€ stark vom Durchschnitt unterscheidet. Die Datenlage zu den reichsten 1% der Bevölkerung ist nicht ausgeprägt und wird wahrscheinlich stark unterschätzt. Die reichsten 1% besitzen mindestens 800.000€. Und die reichsten 10% der Bevölkerung besitzen ca. 58% des Gesamtvermögens. Der Gini Koeffizient des Vermögens belief sich 2012 auf 0,78. Ein weiteres Verteilungsverhältnis liefert das 90:50 Dezilverhältnis. Dieses trennt die reichsten 10% der Bevölkerung von dem Rest und setzt das Vermögen an dieser Stelle im Bezug zum Medianvermögen. Dieser Faktor liegt bei 13, somit sind die reichsten 10% der Bevölkerung mindestens 13-mal reicher als der Median der Bevölkerung. Diese Ungleichverteilung schlägt sich nieder auf den armen Teil der Bevölkerung. Die armen 50% der Bevölkerung besitzen 0,1% am Gesamtvermögen und ca. 7% der Bürger haben mehr Schulden als Vermögen. (vgl. Statistisches Bundesamt 2016: 191-193).

Die Studie des PHF kommt insgesamt zu ähnlichen Ergebnissen. Da die Resultate beim SOEP als Fließtext beschrieben worden, folgt hier eine Stichpunktartige Auflistung mit den Ergebnissen des SOEP in Klammern um diese vergleichbar zu machen. Die Ergebnisse sind Folge von eigenen Berechnungen, weil das PHF Haushaltsbefragungen und keine Personenbefragungen gemacht hat.²⁰

- Gesamtbruttovermögen: 9,3 Billionen Euro (7,4 Billionen Euro), die Diskrepanz entsteht vermutlich aufgrund der fehlenden Vermögenswerte beim SOEP.
- Gesamtschulden: 1,1 Billionen Euro (1,1 Billionen Euro)

¹⁹ Der Median teilt die Gesellschaft in zwei Hälften (arm und reich), sobald 50% der Gesamtbevölkerung erreicht sind, gibt dieser Wert den Median aus (vgl. Wirtschaftslexikon Gabler)

²⁰ Diese Berechnungen dienen dazu die mathematische Vergleichbarkeit zu wahren. Ins Verhältnis gesetzt worden 4461 Haushalte zu 9259 Befragten. Die Haushaltsergebnisse wurden entsprechend durch den Faktor 2,07 geteilt um die Verhältnisse auf Personen zu skalieren (vgl. Deutsche Bundesbank 2014: 5-7).

3. Theoretisches Konstrukt einer Vermögenssteuer

- Nettogesamtvermögen: 8,2 Billionen Euro (6,3 Billionen Euro)
- Durchschnittsvermögen: ca. 103350 Euro je Bürger (83000 Euro), die Diskrepanz ist analog zu der vom Bruttovermögen zu verstehen.
- Median des Vermögens: 29.100 Euro (17.000 Euro), die Unterschiede sind auch hier Wiederrum über die fehlenden Vermögenswerte zu erklären, gegebenenfalls außerdem über Oversampling der reichen Personen in der SOEP Studie.
- Vermögensanteil der Reichsten 10% : 59,8% (58%).
- Gini Koeffizient der Vermögensverteilung: 0,76 (0,78).
- 90:50 Dezilverhältnis: 8 (13), siehe Median zur Erklärung der Unterschiede.
- Vermögensanteil der armen 50% der Bevölkerung: 2,5 % (0,1%).
- Anteil der Personen mit negativen Vermögen: 9% (7%).

Diese Ergebnisse sollen nun visuell dargestellt werden. Wichtig zu erwähnen ist dabei, dass dies nur die relativen Verhältnisse abbildet. Somit dient die Abbildung 1 prioritär der Vergleichbarkeit zwischen den Erhobenen Daten der Studien des SOEP mit PHF und sekundär des Aufzeigens der Vermögensverteilung.

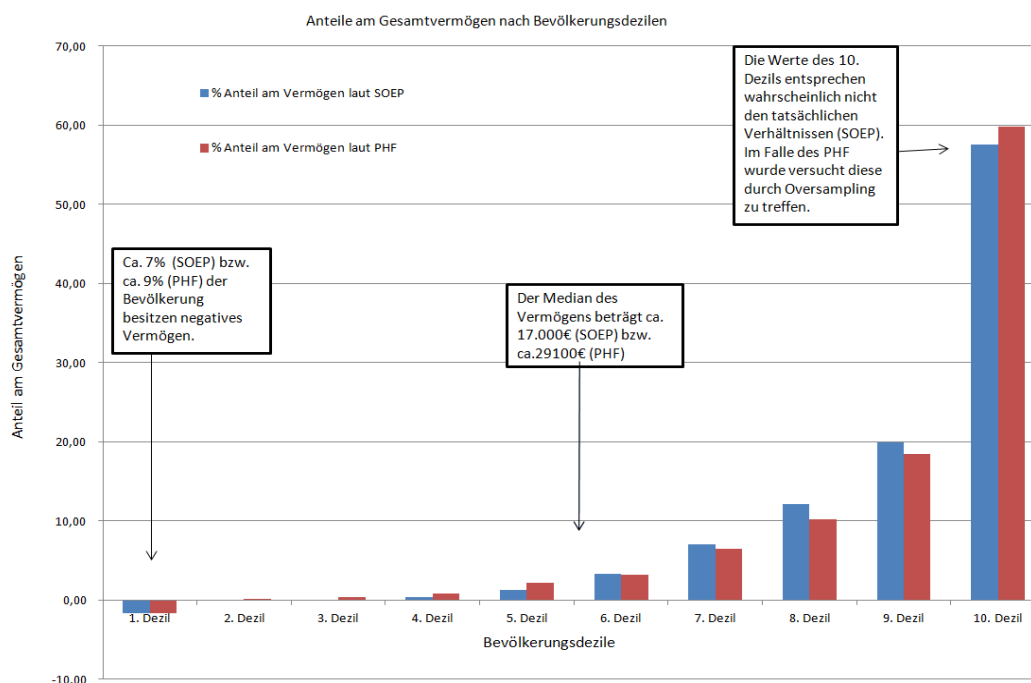


Abbildung 3-1: Anteile am Gesamtvermögen nach Bevölkerungsdezilen²¹

²¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Statistisches Bundesamt 2016 und PHF 2014. Im Anhang befindet sich die selbsterstellte zugrundeliegende Tabelle.

Es wurden Hinweise gegeben, dass die Daten bezüglich der 10% der reichsten Bevölkerung und dabei insbesondere der reichsten 1% bzw. 0,1% der Bevölkerung kritisch hinterfragt werden müssen. Folglich müssen diese näherungsweise objektiv dargestellt werden. Andere Staaten zu betrachten macht wenig Sinn, weil Steuersysteme und Wirtschaftssysteme weltweit höchst unterschiedlich sind. Wie in Kapitel 2 beschrieben sind insbesondere Steuersysteme unterschiedlich in Steuerarten, Steuersätzen und Freibeträgen welche unterschiedliche Verteilungen hervorrufen. Dieses Problem hat auch das DIW erkannt und zu offiziellen Regierungsdaten zusätzlich Reichenlisten hinzugefügt wie z.B. die Forbes Liste. Anhand dieser Simulationen zeigt sich, dass sich die Daten bei den 10% der reichsten Bevölkerung erheblich verändern. Je nach Szenario nimmt so der Anteil des Vermögens der reichsten 10% auf einen Anteil von 63% bis hin zu 74% zu. Signifikant sind dabei die Anteilsgewinne bei den reichsten 1% bzw. 0,1% der Bevölkerung. Laut SOEP 2012 lag der Anteil am Gesamtvermögen bei den reichsten 1% bei 18%, mit der Simulation steigt der Anteil auf 30% bis 35% des Gesamtvermögens. Der Anteil der reichsten 0,1% lag 2012 nach Daten des SOEP bei 5%, durch die Simulation steigt der Anteil hier auf 15- 17% (vgl. Westermeier und Grabka 2015: 123, 131). Diese Daten sind empfindlich zu betrachten, weil es keine offiziellen staatlich erhobenen Informationen sind, dennoch kann die Tendenz abgeleitet werden, dass Vermögen von arm nach reich wesentlich ungleicher verteilt sind, als in den Befragungen von SOEP und PHF angenommen.

Weiterhin soll geklärt werden wie die Verteilung unter demographischen Gesichtspunkten aussieht. Diese Verteilung soll anhand des Alters, der Region, der Bildung und der Nationalität visualisiert werden. Grundlage dafür bilden die Erhebungen des PHF. Die Verteilung von arm nach reich hat gezeigt, dass das Oversampling der PHF, unter der Annahme, dass die Tendenz der Vermögensverteilung ungleicher ist als angenommen, repräsentativer zutrifft. Zudem wurden beim SOEP, wie erwähnt, nicht alle Vermögensarten abgefragt. Somit bildet die PHF Befragung eine stichhaltigere Grundlage. Neben dem Durchschnitt und dem Median des Vermögens wird deren Verhältnis angegeben bzw. wie groß ist der Median im Bezug zum Durchschnitt. Annahme bei dieser

Bevölkerungsdezile unterteilen die Gesamtbevölkerung in 10 Teile. In diesem Fall wird die Unterteilung von arm (links) nach reich (rechts) durchgeführt.

Kennzahl ist, dass abgebildet werden kann wie ungleich die Verteilung des Merkmals auftritt. Je niedriger das Verhältnis ist, umso ungleicher ist die Vermögensverteilung weil das mittlere Nettoäquivalenzvermögen auf dem niedrigen Niveau stagniert.

Die Regionen werden nach alten und neuen Bundesländern unterschieden.²² Das Alter beginnt bei 16 Jahren und ab 25 Jahren wird es in 10-Jahres-Schritten unterteilt, wobei ab 75 Jahren die letzte Gruppe gebildet wird. Die Bildung wird in ohne Schulabschluss, Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur, und Hochschulabschluss unterschieden. Die Nationalität wird nach Deutschen sowie nicht Deutschen unterschieden. Siehe dazu Tabelle 3-1. Im Folgenden werden dazu signifikante Umstände näher beleuchtet.

Vermögen je Person	Durchschnitt	Median	Verhältnis
Region			
neue Bundesländer	46.301 €	11.949 €	25,8%
alte Bundesländer	118.523 €	38.544 €	32,5%
Alter			
16-24	18.068 €	1.686 €	9,3%
25-34	24.427 €	5.685 €	23,3%
35-44	84.123 €	25.391 €	30,2%
45-54	121.125 €	47.265 €	39,0%
55-64	180.386 €	62.441 €	34,6%
65-74	130.279 €	57.286 €	44,0%
75 und älter	87.110 €	42.591 €	48,9%
Bildung			
ohne Schulabschluss	14.117 €	96 €	0,7%
Hauptschule	83.400 €	21.633 €	25,9%
Realschule	91.301 €	27.896 €	30,6%
Abitur	144.107 €	48.614 €	33,7%
Hochschulabschluss	173.593 €	73.234 €	42,2%
Nationalität			
deutsch	108.502 €	31.558 €	29,1%
andere Nationalität	43.988 €	7.275 €	16,5%

Tabelle 3-1: Vermögen je Person nach Region, Alter, Bildung, Nationalität.²³

²² Neue Bundesländer umfassen: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Thüringen. Alte Bundesländer umfassen: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein, Hessen und Rheinland-Pfalz

²³ Eigene Darstellung in Anlehnung an Deutsche Bundesbank 2016.

Zunächst fällt auf, dass ein West / Ost Gefälle besteht. Die Personen der alten Bundesländer besitzen mehr Vermögen, als die der neuen. Diese Ausprägung ist sehr stark, wenn die Mediane verglichen werden, wobei das Vermögen der Personen in den alten Bundesländern (118.523 Euro) annähernd 3-mal so hoch ist, wie in den neuen Bundesländern (38.544 Euro). Wenn das Alter verglichen wird, ist ersichtlich, dass das sich Vermögen im Laufe des Lebens einer Person vermehrt. Grund dafür ist vermutlich konstantes Einkommen welches sich beim Besitzer konzentriert und durch eine Sparquote nicht vollständig ausgegeben wird.²⁴ Das Durchschnittsvermögen steigt von 18.068 Euro im Alter zwischen 16-24 Jahren auf 180.386 Euro im Alter zwischen 55-64 Jahren. Sobald Personen dann älter als 65 sind, nimmt das Vermögen wiederum ab. So besitzen Personen welche älter als 75 Jahre sind deutlich weniger Vermögen (87.110 Euro) als zum Ende des durchschnittlichen Renteneintritts. Vermutlich wird also Vermögen aufgebraucht sobald Menschen das Arbeitsleben beenden bzw. weniger Einkommen zur Verfügung haben.²⁵ 2015 begann der durchschnittliche Deutsche seine Rente mit 64 Jahren (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2016). Zudem zeigt sich dass, das Vermögen von 16 bis auf 44 stärker ansteigt als in folgenden Lebensjahren. Die Annahme ist, dass Personen in den Folgejahren weniger Vermögen aufbauen können da sie Geld für die Familie entrichten müssen. Das Verhältnis von Median- und Durchschnittsvermögen zeigt, dass Vermögen gleicher verteilt werden je älter Personen werden. Dies beruht vermutlich auf den Sozialsicherungssystemen, welche durch Einzahlungen im Laufe des Lebens immer intensiver wirken. Im Bezug zur Bildung ist zu erwähnen, dass je gebildeter eine Person ist, umso mehr Vermögen sie auch besitzt wobei dieser Faktor starken Einfluss hat. Der Durchschnitt der Personen ohne Schulabschluss besitzt ca. 14.000 Euro während die Personen mit Hochschulabschluss ca. 173.000 Euro besitzen, also rund die 12-Fache Menge. Gebildete Menschen können wahrscheinlich mehr Einkommen durch eine höhere berufliche Stellung generieren, welches sich positiv auf das Vermögen auswirkt. Zudem hilft Bildung auch Vermögen optimal zu verwalten. Bemerkenswert ist auch, dass die Ungleichverteilung der Vermögen geringer wird bei zunehmender Bildung. Vermögen ist stark ungleich verteilt bei

²⁴ Dies ist auch als Hinweis für die Korrelation zwischen Einkommen und Vermögen zu verstehen, siehe Kapitel 2

²⁵ Ein Hinweis für die Korrelation von Einkommen und Vermögen.

3. Theoretisches Konstrukt einer Vermögenssteuer

Personen ohne Schulabschluss wobei das Median /Durchschnittsverhältnis bei ca. 1 % liegt, bei Personen mit Hochschulabschluss steigt es auf ca. 42 %. Die Unterschiede der Nationalität spielen auch eine große Rolle, wobei deutsche im Durchschnitt die 2,5-Fache Menge an Vermögen besitzen. Bei deutschen Personen ist Vermögen zudem gleicher verteilt.

Zuletzt soll aufgezeigt werden wie Vermögen zusammengesetzt sind. Auch hier werden wieder die Daten vom PHF herangezogen aus gleichartigen Gründen wie bei der demographischen Darstellung. Da eine Vermögenssteuer meist so konstruiert ist, dass sie sehr wohlhabende Personen besteuert, rückt ausschließlich das Vermögen der reichsten 10% der Bevölkerung in die Betrachtung ein. In Tabelle 3-2 wird dieses dargestellt. Die (Netto-)Vermögen

Vermögenszusammenstellung der reichsten 10% der Bevölkerung	Durchschnittsvermögen in Euro	Auftritts-wahrscheinlichkeit in %	Absolutes Vermögen in Euro
Bruttovermögen (1+2)	650145	100	650.145 €
-Verschuldung	64686	45	29.109 €
=Nettovermögen	620821	100	620.821 €
1.Sachvermögen (3. bis 5.)	536135	100	536.135 €
2.Finanzvermögen (6.bis 14.)	114010	100	114.010 €
3.Wohnsitz	248213	91	225.873 €
4.sonstige Immobilien	243140	67	162.904 €
5.Betriebsvermögen	440048	35	154.017 €
6. Girokonto	7150	100	7.150 €
7. Sparkonto	44203	88	38.899 €
8. Fonds	47536	32	15.212 €
9. Aktien	39517	32	12.645 €
10. Rentewerte	40966	16	6.555 €
11. Zertifikate	23671	6	1.420 €
12. sonstige Finanzen	12560	36	4.522 €
13. Geldforderungen	17246	16	2.759 €
14. Altersvorsorge	36570	59	21.576 €

Tabelle 3-2: Vermögensarten der reichsten Haushalte²⁶

werden berechnet indem die Schulden vom Bruttovermögen abgezogen werden. Das Bruttovermögen ergibt sich aus der Summe von Finanz- und Sachvermögen. Das Sachvermögen enthält den Wohnsitz, andere Immobilien und Betriebsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst Girokonten, Sparkonten, Fonds, Aktien, Rentenwerte, Zertifikate, sonstige Finanzen, Geldforderungen und die Altersvorsorge. Zu jedem dieser Merkmale wird das Durchschnittsvermögen angegeben. Allerdings besitzt nicht jeder Haushalt Vermögen zu jedem Merkmal, deshalb wird über eine

²⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an Deutsche Bundesbank 2016. Die Ursprungswerte hatten Haushaltsdaten zugrunde liegen. Diese wurden auf natürliche Personen skaliert.

Auftrittswahrscheinlichkeit das absolute Vermögen ausgegeben. Demgemäß ist eine Addition der Werte zu einer kumulierten Einheit z.B. Sachvermögen bestehend aus Betriebsvermögen, Immobilien und Wohnsitz, auch nur über die die Spalte des absoluten Vermögens berechenbar. Zunächst ist ersichtlich, dass nur ca. die Hälfte (45%) der Haushalte verschuldet sind und der Schuldenanteil insgesamt nur ca. 5% vom absoluten Bruttovermögen ausmacht. Des Weiteren sind Vermögen zumeist in Sachvermögen gebunden welche ungefähr 4,5-mal mehr Wert an sich ziehen als Finanzvermögen. Das Sachvermögen steckt größtenteils in Immobilien inklusive des eigenen Wohnsitzes und macht ca. 70% aus. Interessant ist aber dennoch, dass das Betriebsvermögen beim Durchschnittsvermögen wesentlich höher ausfällt. Dies zeigt an, dass nicht überwiegend viele Haushalte (35%) Betriebsvermögen besitzen, aber wenn es vorhanden ist, eine große Rolle spielt. Das Finanzvermögen teilt sich in viele Posten auf, wobei Sparkonten und die Altersvorsorge den größten Anteil einnehmen.

3.2 Hypothetische Art der Erhebung

Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden wie eine Vermögenssteuer erhoben werden kann. Gesetzlich betrachtet ist eine erneute Vermögenssteuer ohne großen Aufwand umzusetzen. Es müssten Teile des BewG reaktiviert werden und aktuelle Bemessungsgrundlagen, insbesondere beim Grundvermögen, geschaffen werden um Vermögen einheitlich mit aktuellen Preisen zu besteuern. So kann eine jährliche Vermögenssteuer entstehen, welche im Einklang mit dem BVerfG bzw. dem GG steht.²⁷ Zwei, in der Einleitung erwähnten, Vorschläge stehen hier zur Verfügung. Der erste Vorschlag ist der von Die Linke. Laut diesem soll Vermögen von Privatpersonen ab einer Million Euro besteuert werden. Vermögen welches für Betriebe notwendig ist, soll einen Freibetrag von 5 Millionen Euro erhalten. Privatvermögen soll dabei eindeutig als solches identifiziert werden können um dieses nicht in die Freibeträge des Betriebsvermögens einzuverleiben. Dieses Vermögen soll mit einem Steuersatz von 5% besteuert werden und die Steuereinnahmen würden, laut Die Linke, 80 Milliarden Euro einbringen (vgl. Die Linke 2017: 37). Der andere Vorschlag ist der von mehreren Landesregierungen aus dem Jahr 2012. Dieser ähnelt im

²⁷ Siehe Kapitel 2.

Wesentlichen der Vermögenssteuer welche bis 1996 erhoben wurde. Es umfasst das gesamte Vermögen, wie in Kapitel 2 definiert, abgesehen vom Hausrat und Kraftfahrzeugen. Steuerfrei sind außerdem Vermögen für die Altersvorsorge. Privatvermögen sollen ab einer Million Euro besteuert werden, wobei der Freibetrag verdoppelt wird, wenn sich die Person in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft befindet. Dabei werden auch die Vermögen summiert. Zudem wird der Vermögensfreibetrag ab einer Million Euro um 50% gesenkt, dann sind 500.000 Euro Steuerfrei.²⁸ Diese Grenze verdoppelt sich im Falle einer Ehe oder Lebenspartnerschaft. Betriebsvermögen erhalten einen Freibetrag²⁹ von 5.000.000 Euro. Beschränkt Steuerpflichtige und juristische Personen erhalten einen Freibetrag von 200.000, dieser kann nicht abgeschmolzen werden. Beteiligungen an juristischen Personen sind Steuerfrei, um Mehrfachbesteuerungen zu verhindern. Die Vermögenssteuer kann keine Freibeträge für andere Steuern schaffen. Zudem wird gibt es 2 Szenarien für Steuersätze wobei der erste kontinuierlich 1% ist und der zweite auf 1,25% bei Vermögen ab 10 Millionen Euro und 1,5% bei 20 Millionen Euro Vermögen steigt (vgl. Bach und Thiemann 2016: 80-81).

Ohne die Vorschläge zu berechnen werden Annahmen gemacht bzw. Vor- und Nachteile abgewogen um anschließend mit einem Vorschlag fortzufahren. Der Vorschlag von Die Linke ist im Bezug zur Bundestagswahl 2017 aktueller und hat mit den vermuteten Einnahmen ein hohes Bewirkungspotential. Zudem legitimiert die starke Ungleichverteilung des Vermögens einen hohen Steuersatz vermutlich für den Großteil der Nicht-Steuerträger. Andererseits erscheint dieser Vorschlag spärlich ausgearbeitet und bewirkt wahrscheinlich viele Ausweichreaktionen von den Steuerträgern weil die Vermögenssteuer, mit einem Steuersatz von 5%, hypothetisch zur tatsächlichen Substanzsteuer werden würde. Der Vorschlag der Länderregierungen präsentiert sich geplanter und würde wahrscheinlich nur die Erträge des Vermögens besteuern, hätte aber weniger Potential ökonomische Verhältnisse zu verändern. Deshalb ist eine Entscheidung, des weiteren Vorgehens, diffizil. Die Nachteile des Vorschlags von Die Linke erscheinen insgesamt bedeutender, zumal auf diese Weise auch

²⁸ Beispiel: Ein Haushalt hat ein Vermögen von 1,8 Millionen Euro. Davon sind 500.000 Euro (Sockelbetrag) freigestellt, die restlichen 1,3 Millionen Euro müssen versteuert werden.

²⁹ Dieser Freibetrag enthält Vermögen auf Betriebe, Beteiligungen an Gesellschaften und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

der Charakter³⁰ einer Vermögenssteuer nicht getroffen wird. Deshalb nimmt im Folgenden der Vorschlag der Länderregierungen die zentrale Betrachtung ein.

Durch diesen Vorschlag soll die Höhe des Steueraufkommens ermittelt werden. Eine DIW Studie hat diesen Vorschlag zur Grundlage der weiteren Berechnung genommen. Außerdem wird bei diesem die Datenerhebung des PHF in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank zur Vermögensverteilung zugrunde gelegt, welcher gezeigt hat, dass er eine repräsentativere Grundlage bildet. In den Berechnungen werden zudem die kritischen Punkte der lückenhaften Erhebungsdaten am oberen Bereich miteingebaut³¹ (vgl. Bach und Thiemann 2016: 82). In Tabelle 3-3 werden die Ergebnisse der hypothetischen Vermögenssteuer dargestellt. Dabei werden zudem einige Szenarien präsentiert, weil die Datenlage weiterhin nicht stichhaltig ist. Aufgrund dieses Umstandes wird Steueraufkommen zunächst grundsätzlich zwischen einem Freibetrag mit 1 Million Euro, welcher für alleinstehende Personen gilt und einem Freibetrag von 2 Millionen Euro, welcher für Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften gilt, differenziert. Das Steueraufkommen wird in einem Szenario zunächst mit einem konstanten Steuersatz von einem 1% veranschaulicht. Hier werden wiederum Annahmen gemacht, in welchen obere und untere Grenzen³² des Steueraufkommens aufgezeigt werden. Die Spannweite des Steuerertrags liegt bei einem Freibetrag von einer Million Euro zwischen 13,4 Milliarden Euro und 22,1 Milliarden Euro und würde wahrscheinlich bei 17,7 liegen. Wenn der Freibetrag auf 2 Millionen Euro steigt, sinkt der wahrscheinliche Steuerertrag auf 13,4 Milliarden Euro und die obere bzw. untere Grenze auf 10 bzw. 16,9 Milliarden Euro. Somit liegt das Steueraufkommen zwischen 3,3 % (10 Milliarden Euro) und 7,3% (22 Milliarden Euro), würde aber wahrscheinlich bei 5,9% (17,7 Milliarden Euro) oder bei 4,4% (13,4 Milliarden Euro) gemessen an den gesamten Steuereinnahmen des Bundeshaushalts 2017 sein (vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017). Außerdem wird im Zuge des Aufkommens gezeigt, wie die Steuer auf die Vermögensverteilung greift. Dazu wird die Bevölkerung aufsteigend nach Ihrem Vermögen sortiert und in 3 Teile

³⁰ Eine Vermögenssteuer ist in der Theorie eine Substanzsteuer, wie in Kapitel 2 gezeigt wird der Steuersatz dennoch meist so gewählt das kein Vermögen bei Personen vernichtet wird.

³¹ Grundlage sind Daten des Manager Magazins Forbes, in diesem werden nur Milliardäre erfasst. Dadurch entstehen Lücken besonders im Bereich von zwei- und dreistelligen Millionenvermögen, diese werden durch Synthese verdichtet um eine umfassende Gesamtverteilung zu generieren

³² Berechnet durch ein Konfidenzintervall mit 95% Sicherheit

3. Theoretisches Konstrukt einer Vermögenssteuer

unterschieden. Diese sind die 99% der armen Bevölkerung, anschließend 99,1 bis 99,9 der reicheren Bevölkerung und die letzte Kategorie sind die restlichen 0,1% der vermögendsten Bevölkerung. Es zeigt sich, dass die Steuer zum größten Teil nur 1% der reichsten Bevölkerung trifft, nicht nur absolut sondern auch relativ. Die ärmsten 99% bezahlen 0,9 % der Steuer bei einem Freibetrag von einer Million Euro, bzw. leisten 0 % bei einem Freibetrag von 2 Millionen Euro. Auf die nächsten 0,9 % der Bevölkerung entfallen 36% (Freibetrag 1 Million) bzw. 16,7% (Freibetrag 2 Millionen). Somit fällt der Gros der Steuer auf die wohlhabendsten 0,1 % der natürlichen Personen mit einem Anteil von 63,1% bzw. 83,3% des gesamten Steueraufkommens. Die Tabelle 3-3 offenbart außerdem die Erhebungskosten³³ durch die Steuer selbst. In dieser Tabelle ist weiterhin auffällig, dass die Erhebungskosten von 7,2% (Freibetrag 1 Million Euro) auf 5,5 % sinken (Freibetrag 2 Millionen Euro) gemessen am Steueraufkommen. Die Begründung dafür ist, dass durch höhere Freibeträge weniger Vermögen erfasst werden muss.

Steueraufkommen	Freibetrag 1 Million Euro	Freibetrag 2 Millionen Euro
Steuersatz 1%		
Steueraufkommen		
-insgesamt	17,7	13,4
-untere Grenze	13,4	10
-obere Grenze	22,1	16,9
Verteilung des Steueraufkommens		
1-99%	0,9	0
99,1-99,9%	36	16,7
>99,9%	63,1	83,3
Erhebungskosten durch Vermögenssteuer		
	7,20%	5,50%
Steuersatz 1- 1,5%		
Steueraufkommen		
-insgesamt	19,8	15,5
-untere Grenze	14,8	11,5
-obere Grenze	24,7	19,4

Tabelle 3-3: Steueraufkommen der Haushalte.³⁴

Letztendlich wird, in einem weiterem Szenario, noch der progressive Steuersatz von 1% auf 1,25% ab Vermögen von 10 Millionen Euro, bis hin zu einem

³³ Erhebungskosten umfassen ein Wertgutachten für Vermögen, Verwaltungskosten und Befolgungskosten (vgl. Bach und Thiemann 2016: 86)

³⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Bach und Thiemann 2016

Steuersatz von 1,5% bei einem Vermögen ab 20 Millionen Euro beschrieben. Ebenfalls werden an dieser Stelle untere und obere Grenzen markiert. Das Steueraufkommen für die Freibeträge von zwei Millionen Euro steht in Klammern hinter dem Freibetrag von einer Million Euro. Die Grenzen³⁵ des Aufkommens mit ansteigenden Steuersatz erstrecken sich von 14,8 (11,5) Milliarden Euro bis hin zu 24,7 (19,4) Milliarden Euro. Im wahrscheinlichsten Fall werden die Steuereinnahmen 19,8 (15,5) Milliarden Euro ausmachen. Dies sind 6,6 (5,2) % der gesamten Steuereinnahmen auf Bundeshaushaltsebene (vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017). Die anteilhafte Verteilung des Steueraufkommens auf ausgewählte Bevölkerungsteile mit progressivem Steuersatz wurde nicht unternommen. Vermutlich würden sich die Anteile der ärmsten 99% und 0,9% der Reichsten 1% verringern, weil sich die Anteile der reichsten 0,1% der Bevölkerung durch die steigende Steuerlast mit 1,25% bzw. 1,5% bei 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro erhöht. Die Annahme ist demnach, dass ein solcher progressiver Steuersatz prioritär die reichsten 0,1% der Bevölkerung trifft. Erhebungskosten würden sich durch einen anwachsenden Steuersatz wahrscheinlich auch anteilmäßig verringern weil nicht der Bestand erhöht, sondern die Berechnungsgrundlage geändert wird.

3.3 Identifizierung der Steuerträger

Im diesem Abschnitt werden die Steuerträger erfasst welche für die modellierte Vermögenssteuer aufkommen müssen. Dabei werden Ergebnisse zusammenfassend wiederholt um anschließend einen Ausblick auf Reaktionen der Steuerträger geben zu können. Wiederum ist auch an dieser Stelle zu erwähnen, dass es sich teilweise um Annahmen handelt, an entsprechenden Stellen werden dazu Hinweise gegeben.

Der Großteil der Steuer, wird nach dem PDF Modell der Vermögenssteuererhebung zu 99% vom reichsten 1 % der Bevölkerung getragen. Die restlichen 1 % der Steuereinnahmen werden vom vermögendsten Dezil der Bevölkerung erhoben. Im Bezug zu den demographischen Verhältnissen lassen die Ergebnisse folgende Schlüsse zu: 1. Die Mehrheit der Steuerträger wohnt in den alten Bundesländern. 2. Der größte Teil der Steuerträger ist zwischen 55 und 64 Jahren alt. 3. Die Steuerträger haben mit erhöhter Wahrscheinlichkeit einen

³⁵ Berechnet durch ein Konfidenzintervall mit 95% Sicherheit.

Hochschulabschluss. 4. Die Steuerträger sind mehrheitlich von deutscher Nationalität. Wenn die Arten des Vermögens betrachtet werden, ist ersichtlich, dass das zu versteuernde Vermögen meist Sachvermögen enthält, in Form von Immobilien oder Betriebsvermögen. Finanzvermögen spielen eine unbedeutendere Rolle.

Anhand des Homo Oeconomicus Modells³⁶ wird davon ausgegangen, dass die Steuerträger der Vermögenssteuer, die Vermögensbesteuerung ihres Besitzes abwenden wollen. Vermögen bedeutet für sie eine Sicherungsfunktion ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, eine Einkommensquelle, die Wahrung ihrer sozialen Stellung und Möglichkeiten uneingeschränkter zu handeln im Vergleich zu der restlichen Bevölkerung. Besitzer von Vermögen ziehen entsprechend Nutzen aus diesem. Sie versuchen folglich Ihren Einfluss zu nutzen, um eine Vermögenssteuer nicht zustande kommen zu lassen. Diese Einflussnahme könnte direkt über Wahlen oder indirekt über Lobbyisten oder Medien geschehen. Dies ist deshalb wahrscheinlich weil Vermögende Personen die nötigen Prämissen haben durch Kapital Medien oder Lobbyisten für sich zu gewinnen. Sofern es zu einer Vermögenssteuer kommen würde, wären Ausweichreaktionen von den Steuerträgern zu vermuten. Steuerträger würden versuchen Freibeträge zu nutzen um ihre Vermögensgröße zu mindern, indem sie das Vermögen in Betriebsvermögen legen weil dort hohe Freibeträge zur Verfügung stehen. Weiterhin denkbar ist, dass sie ihren Wohnsitz ändern, um als beschränkt Steuerpflichtig in Deutschland zu gelten. Außerdem könnten sie Vermögen ins Ausland transferieren um auf diese Weise dem Fiskus zu entgehen. Die Folgen wären verminderte Steuereinnahmen.

³⁶ Das Homo Oeconomicus Modell ist ein Menschenmodell nach dem Individuen rational und nutzenmaximierend handeln (vgl. Weimann 2011: 47-48)

4. Verteilungswirkungen durch gesetzmäßig allokierte Steuern

In diesem Kapitel sollen die Wirkungen einer theoretisch erhobenen Steuer veranschaulicht werden, welche nach einem möglichst realitätsnahen Modell verteilt werden. Dazu wird das beschriebene Problem aus der Einleitung nochmals aufgezeigt. Natürliche Personen mit wenig oder negativem Vermögen können nicht präventiv auf Zeiträume agieren in welchen sie kein Einkommen generieren. Zur Grundlage des weiteren Verlaufs sollen Personen, welche negatives Vermögen besitzen, betrachtet werden. Diese nehmen einen Anteil von 9% der Gesamtbevölkerung ein. Sie stehen vor erheblichen existentiellen Schwierigkeiten, weil nur Kapital ein Teilnehmen an der gesellschaftlichen Prozessen garantieren kann. Um Situationen eines Einkommensmangels adäquat überstehen zu können benötigen sie entsprechend Vermögen. Kann die Wirkung einer Vermögenssteuer genutzt werden, um die betroffenen Bevölkerungsgruppen aus Ihrer misslichen Lage zu befreien? Dies soll in diesem Abschnitt geklärt werden. Durch die, in der Einleitung sowie Definitionsteil erwähnten, aufgezeigten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich eine bestimmte Gruppe, durch eine Steuer, besserzustellen. Eine Vermögenssteuer muss folgendermaßen, durch die anschließende Allokation der Steuermittel, nicht zwingend die Personengruppe besserstellen, welche durch eine Ungleichverteilung des Vermögens mit Problemen behaftet ist. Dementsprechend soll hier aufgezeigt werden, inwiefern eine Vermögenssteuer insgesamt wirken würde, das angeführte Problem aus der Einleitung wird gleichzeitig präsentiert. Die gesamten Daten des Kapitels sind Informationen des BMF aus den Jahren 2009, 2013 und 2017.³⁷

Nach dem GG stehen Steuereinnahmen einer Vermögenssteuer den Bundesländern zu (vgl. §106 Abs.2 GG). Deshalb würde eine Vermögenssteuer über die Bundesländer wirken. Diese Wirkungen umfassen eine Verteilung der zusätzlichen Steuereinnahmen, demzufolge erhöhte Steuerausgaben oder optional die Substitution von anderen Steuereinnahmen, durch die errichtete Vermögenssteuer. Weil Steuern keine zweckmäßigen Abgaben sind, können die

³⁷ Somit werden in diesem Kapitel wenig Literaturhinweise gegeben, weil die grundlegenden Daten vom BMF stammen.

4. Verteilungswirkungen durch gesetzmäßig allokierte Steuern

Bundesländer mit der Verteilung frei Verfahren. In der Tabelle 4-1 wird dargestellt wie die 16 Länderhaushalte Steuermehreinnahmen, historisch betrachtet, verteilen. Dazu wird angegeben wie viel Geld die Bundesländer in den Jahren 2008, 2012 und 2016 an Steuergeldern absolut verteilt haben. Zudem wird dargestellt wofür sie die Ausgaben verteilt haben um auf diese Weise Tendenzen abzubilden. Die einzelnen Positionen werden im späteren Verlauf noch tiefergehend in Einzelposten untergliedert, um zu zeigen was sich darunter verbirgt.

historischer Vergleich der Länderausgaben	Länderausgaben 2008 in %	Länderausgaben 2012 in %	Länderausgaben 2016 in %
Personalausgaben	35,4	36,1	34,9
Laufender Sachaufwand	9,0	9,0	10,1
Zinsausgaben	7,8	6,3	3,9
lfd. Zuweisungen und Zuschüsse	36,5	38,6	41,9
Sachinvestitionen	2,4	2,2	2,0
Vermögensübertragungen	8,2	7,1	6,9
Darlehen	0,7	0,7	0,4
Länderausgaben absolut in Mio Euro	275.115	299.272	346.654

Tabelle 4-1: historischer Vergleich der Länderausgaben³⁸

Im Folgenden werden die relativen Ausgaben in Prozent zu den Gesamtausgaben der Jahre chronologisch in Klammern gesetzt (2008; 2012; 2016) um übersichtlich darstellen zu können. Es ist ersichtlich, dass Personalausgaben (35,4%; 36,1%; 34,9%), Laufender Sachaufwand (9,0%; 9,0%; 10,1%), Sachinvestitionen (2,4%; 2,2%; 2,0%) Vermögensübertragungen (8,2%; 7,1%; 6,9%) und Darlehen (0,7%; 0,7%; 0,4%) sich nur geringfügig verändert haben. Die Zinsausgaben (7,8%; 6,3%; 3,9%) fielen dagegen stärker, dies lässt sich damit begründen, dass der europäische Fiskalpakt darauf drängt Schuldenabbau bei den Haushalten durchzuführen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): 2016). Der einzige Faktor mit nennenswerten Anstieg waren die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse (36,5%; 38,6%; 41,9%), wobei das Niveau dennoch insgesamt stabil verläuft. Somit sind keine tiefgreifenden Änderungen der Verteilung von Steuereinnahmen festzustellen. Die Länderausgaben absolut stiegen dennoch von 275 Milliarden Euro in 2008 auf 299 Milliarden in 2012 bis hin zu 346 Milliarden Euro im Jahre 2016 (vgl. Bundesfinanzministerium: 2009,

³⁸ Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium für Finanzen 2009, 2013 und 2017.

2013, 2017). Somit lagen die Ausgaben über der Inflationsrate³⁹ von ca. 6,8 % zwischen 2008 bis 2012 welches ein absoluter Anstieg von 275 Milliarden Euro auf 293 Milliarden Euro gewesen wäre und 4,7% von 2012 bis 2016 welches einen Anstieg von 293 Milliarden Euro auf 306 Milliarden Euro hervorgerufen hätte. Aus diesen Informationen können 2 Annahmen für die Verteilung einer Vermögenssteuer, bzw. Verteilung von Steuermehreinnahmen über die Bundesländer abgeleitet werden. 1. Steuern werden gleichmäßig auf vorhandene Posten verteilt, wie sich anhand der historischen Entwicklung der Ausgabenallokation ablesen lässt. 2. Zusätzliche Einnahmen substituieren nicht andere Steuern, bzw. ändern die Art der Erhebung, sondern erhöhen die gesamte Verteilungsmasse. Dies kann anhand der steigenden realen Mehreinnahmen erkannt werden.

Deshalb wird das Szenario der Verteilung der zusätzlichen Steuereinnahmen tiefergehend präsentiert. Dabei wird angenommen, dass die Bundesländer zusätzliche Erträge so verteilen, wie der Status Quo der Steuerausgaben zurzeit ist. Dies bedeutet, dass Steuereinnahmen, anteilmäßig auf die bestehenden Ausgaben übertragen werden. Dabei werden die Steuerausgaben nach der Art wie sie verwendet werden unterschieden und nicht nach dem zugehörigen Bereich. Dies ist sinnvoller, weil auf diese Weise zielgerichtete Aussagen besser gemacht werden können. Zum Beispiel sind unter dem Bereich Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wiederum Personalkosten entstanden. Die 16 Bundesländer werden aggregiert, um die Darstellung zu vereinfachen. In Kapitel 3 wurden mehrere Fälle gebildet welche die Steuerhöhe einer Vermögenssteuer abbilden, hier wird der Fall mit einem Freibetrag von 1 Millionen Euro bei den Steuerträgern und mit progressivem Steuersatz zugrunde gelegt. Aus dem Konfidenzintervall wird der mittlere Wert, welcher am wahrscheinlichsten zutrifft, gewählt. Dieser umfasst eine Höhe von 19,8 Milliarden Euro. Siehe Tabelle 4-1. Diese Präsentation ist kritisch weil keine individuellen Aussagen über Bundesländer gemacht werden können und aus Kapitel 3 bekannt ist das erhebliche Demographische Ungleichheiten bezüglich des Vermögens bestehen. Anhand der statistischen Definition für Repräsentativität⁴⁰ ist dennoch

³⁹ Eigene Berechnung in Anlehnung an www.inflation.eu. Zugrundegelegt wurde der durchschnittliche Anstieg des Verbraucherpreisindex pro Jahr.

⁴⁰ Repräsentativität in der Statistik meint das sich aus einer Stichprobe zutreffende Informationen für die Grundgesamtheit ableiten lassen. Dies ist auch andersherum denkbar (vgl. www.statista.com)

4. Verteilungswirkungen durch gesetzmäßig allokierte Steuern

annehmbar, dass die aggregierten Daten auch im Rückschluss auf die Länderhaushalte charakteristisch zutreffen und z.B. Mehreinnahmen in den westlichen Bundesländern auch durch höhere Lebenshaltungskosten ausgeglichen werden.

Steuerausgaben Bundesländer 2016 in Mio. Euro	Steuerausgaben	anteilmäßige Vermögens- steuerverteilung	Steuerausgaben mit Vermögenssteuer in Mio. Euro
Gesamtausgaben / Vermögenssteuerertrag	346.654,0	19.800,0	366.454,0
Personalausgaben	120.876,6	7.180,7	127.780,8
Laufender Sachaufwand	35.025,6	2.081,2	37.026,2
Zinsausgaben	13.352,6	0,0	13.352,6
lfd. Zuweisungen und Zuschüsse	145.178,9	8.624,4	153.471,2
Sachinvestitionen	6.815,6	404,9	7.204,9
Vermögensübertragungen	25.404,7	1.509,7	26.855,8

Tabelle 4-1: Aggregierte Steuerausgaben der Bundesländer 2016 in Mio. Euro⁴¹

Die Vermögenssteuer nimmt mit 19,8 Milliarden Euro einen Anteil von ca. 5,7% an den Gesamtausgaben von 346 Milliarden Euro ein. Die Ausgaben sind aus Tabelle ersichtlich. Zunächst wird allgemein dargestellt worauf eine Vermögenssteuer im Allgemeinen wirkt. Dabei werden die Wirkungen grob zusammengefasst. Daran anschließend soll auf die Ausgaben eingegangen werden, welche tatsächlich eine Änderung bezüglich der Vermögensverhältnisse hervorrufen. Alternativ könnte gesichertes Einkommen, über eine Vermögenssteuer, Schutz gegen schlechte Prävention bewirken.

Personalausgaben umfassen die Aufwendungen für Abgeordnete, Bezüge und Nebenleistungen, Versorgungsbezüge und Beihilfen. Eine Vermögenssteuer würde in diesem Bereich wahrscheinlich zu einer Erhöhung der Personalausgaben führen, durch zusätzliche Verwaltungskosten. Für die Bewertung der Vermögenssteuer könnten diese aber nötig sein. Der laufende Sachaufwand meint die Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebs durch Investitionen an Immobilien, sächliche Verwaltungsausgaben wie z.B. Anschaffung neuen Betriebsinventars und Erstattungen an sonstige Bereiche. Eine Vermögenssteuer in diesem Bereich würde entsprechend helfen die Modernisierung der öffentlichen Einrichtungen zusätzlich zu garantieren. Zusätzliche Zinsausgaben sind annahmegemäß bei 0, weil der Staat nach

⁴¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium für Finanzen 2016.

Vorschriften des EU Fiskalpakts Zinsausgaben mindern muss, bzw. weniger Schulden aufnehmen darf. Laufende Zuweisungen meinen die Transferzahlungen der Länder an den Bund, die Gemeinden, dem Ausland, Subventionen an Unternehmen und sonstige Transferzahlungen. Steuermehreinnahmen garantieren folgendermaßen die Seitenzahlungen bzw. Aufrechterhaltung von Bereichen welche der Staat fördern will. Sachinvestitionen bedeuten den Ausbau der Staatlichen Infrastruktur z.B. Schulen, Universitäten oder Straßen. Vermögensübertragungen meint das gleiche wie die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse mit dem Unterschied, dass in diesem Fall Sachliches Vermögen gemeint ist.

Im zweiten Schritt sollen die allgemeinen Ausgaben, im Detail auf Zuwendungen für das zugrundeliegende Problem der Arbeit untersucht werden. Bei den Personalausgaben ist vorstellbar, dass im öffentlichen Bereich Personen eingestellt werden könnten wodurch sichere Arbeitsplätze entstehen. Auf diese Art könnten sich Personen mit negativen Vermögen absichern. Anhand der Entwicklung des Personenstandes auf Länderebene ist dies aber unwahrscheinlich, denn die Anzahl der eingestellten Personen ist stabil, bzw. es gibt keinen signifikanten Anstieg trotz der erhöhten Einnahmen der vergangenen Jahre.⁴² Auf der anderen Seite könnten aber Personen zur Bewertung von Vermögen gebraucht werden. Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse würden sich um ca. 8,6 Milliarden Euro erhöhen. Der größte Teil davon entfällt mit ca. 5 Milliarden Euro an die Bezuschussung der Gemeinden. Diese wiederum zahlen, von den erhaltenen 5 Milliarden, ca. 20% bis 25% also 1 bis 1,25 Milliarden Euro an Sozialen Leistungen aus (vgl. Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen: 2010). Diese umfassen, im Allgemeinen, die Leistungen des Sozialgesetzbuches. Dies bedeutet im Einzelnen z.B. eine Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe (vgl. Sozialgesetzbuch). Ca. 1,8 Milliarden Euro bezuschussen öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, hierbei ist wiederum anzunehmen, dass Unternehmen durch Subventionen Personal einstellen, welche aus dem wirtschaftlich prekären Verhältnissen stammen könnten. Ca. 100 Millionen Euro können, zusätzlich durch eine Vermögenssteuer, aus dem Bereich laufende Zuweisungen, an Zweckverbände

⁴² Siehe dazu im Anhang Entwicklung des Personalstandes.

wie z.B. die Arbeiterwohlfahrt, den Paritätischen Gesamtverband, den Deutschen Caritasverband und weitere Hilfsorganisationen gezahlt werden.

Die aufgezeigten Wirkungen zeigen, dass durch eine Verteilung, nach gesetzlichen Rahmenbedingungen und vermuteten Verhältnissen, das Problem der Prävention gegen Einkommensverluste für Personen mit negativen Vermögen, nur im geringen Maße geändert werden kann. Dies ist auch darin begründet, dass es schwierig ist Zahlungen detailliert in einzelne Posten zu untergliedern um exakte Aussagen machen zu können. Deshalb kann auch nicht abgeleitet werden wie viel der zusätzlichen 19,8 Milliarden Euro an die Personengruppe mit negativen Vermögen gezahlt werden kann. Die vermuteten Grundgedanken offenbaren desweiteren, dass eine Vermögenssteuer wahrscheinlich insgesamt den Status Quo der staatlichen Auszahlungen erhöhen würde, aber keine strukturellen Veränderungen hervorruft.

5. Verteilung anhand staatlicher Wohlfahrt

Die bisher illustrierten Rahmenbedingungen für eine Steuer waren folgende. Die Steuer fließt den Bundesländern zu. Die Vermögenssteuer wird 1-mal im Jahr erhoben. Erhebungsart ist der Vorschlag der SPD und Grünen Länderregierungen aus dem Jahr 2012, nach der Erhebungsart der PHF Studie. Die betroffenen Akteure handeln nutzenmaximierend, rational und egoistisch. Steuerträger und Steuerempfänger sind in der Erhebung voneinander klar trennbar, in der Verteilung der Steuer sind die Übergänge fließend. Die Vermögenssteuer ist in der Theorie eine Substanzsteuer, in der Praxis besteuert sie nur Einnahmen aus vorhandenem Besitz. Der Staat muss die Einnahmen nicht zweckgebunden verteilen. Diese Verteilung führte zu den Ergebnissen aus dem letzten Kapitel. An dieser Stelle soll die Allokation geändert werden um die Steuereinnahmen zielgerichteter auszuschütten. Dazu werden 3 Bedingungen geändert: 1. Die Steuer fließt dem Bund zu, um die Verteilung deutschlandweit zu gewährleisten. 2. Die Steuerempfänger und Steuerträger sollen klar getrennt werden, laut Kapitel 3 würden 90% der Bevölkerung die Empfänger und 10% der Bevölkerung die Träger stellen. 3. Der Staat darf die Steuereinnahmen zielgerichtet verteilen. Diese Modelländerung wird durchgeführt um Steuereinnahmen aus einer Vermögenssteuer effizienter zu allokalieren, bzw. um eine Alternative aufzuzeigen mit mehr Optionen bezüglich der Gestaltung des Modells.

Wenn eine Vermögenssteuer noch nicht erhoben wurde, dann müsste die Ausgangskonstellation zunächst beurteilt werden, um eine Vermögenssteuer zu bewilligen. In der Wohlfahrtsökonomie können Zustände nach dem Pareto-Kriterium bewertet werden. Dieses besagt, dass eine bestimmte Verteilung einer anderen vorzuziehen ist, wenn das neue Verhältnis mindestens eine Person besser stellt ohne, dass dieses eine andere Person schlechter stellt. Zudem befindet sich die Gesamtverteilung, im Idealfall, in der Lage des Pareto-Optimums. In diesem Szenario kann kein Individuum bessergestellt werden ohne, dass ein anderes schlechter gestellt wird. Somit ist der Gesamtnutzen bestmöglich (vgl. Klump 2011: 236). Solch ein Zustand ist offensichtlich, im Bezug zu der Vermögensverteilung, der Fall. Die Steuerträger, einer Vermögenssteuer, würden durch deren Entrichtung Nutzen verlieren. Denn mehr Vermögen stellt sie besser als weniger Vermögen zu besitzen. Problematisch bei

diesem Zustand ist, dass der Gesamtnutzen maximal ist, aber dennoch Schwierigkeiten bestehen. 9% der Bevölkerung haben trotz maximalen gesellschaftlichen Gesamtnutzens ein negatives Vermögen mit den verbundenen Folgen. Das Pareto Optimum liefert offensichtlich keine zufriedenstellenden Ergebnisse, wie möglichst viele Personen Nutzen aus einer Situation ziehen.

Deshalb muss neben der Effizienz ein weiterer Faktor die Verteilung beeinflussen. Dieser Faktor kann Gerechtigkeit sein. Problematisch ist, dass Gerechtigkeit wirtschaftlich nicht messbar ist. Wie soll das Ergebnis nach Umverteilung bei gegebener Anfangsausstattung aussehen? Bezogen auf das vorliegende Problem, kann das Gesetz der Gerechtigkeit, von John Rawls, helfen die Verteilung unterschiedlich zu gestalten. Rawls Idee ist zunächst von Prämissen gekennzeichnet. Vor einer Verteilung sind alle Individuen rational und frei in Ihren Entscheidungen. Gleichzeitig wissen sie aber nicht, in welcher Situation sie sich befinden, nachdem die Gesamtausstattung allokiert wurde. Sie haben keine Informationen über ihr Geschlecht, Alter, Aussehen, wirtschaftliche Verhältnisse, Ethnie usw., kurzum sie wissen nicht wer sie sind. Aus diesem Zustand des Nichtwissens heraus, würden sie nach der Theorie folgendermaßen verteilen. Nur das am schlechtesten gestellte Individuum soll Zuwächse in Form von Umverteilungen erhalten bzw. Nutzenzuwächse generieren um einen gerechten Zustand herbeizuführen. Zudem muss dieser Zustand anschließend von jedem anderem Individuum auch für sich selbst vereinbar sein. Aus diesem Verständnis heraus darf die vermögendste Person nur so viel Eigentum besitzen, wie sie mit sich selbst vereinbaren kann, sofern sie in ihrer Vorstellung die ärmste Person wäre (vgl. von der Pfordten 2003: 4-5). In Bezug auf das Grundproblem dieser Arbeit muss somit zusätzlich folgender Aspekt einer Vermögensumverteilung gelten: Keine Person besitzt negatives Vermögen, die Steuerträger sind die vermögendsten Personen, bzw. 10% der Bevölkerung.

Im Folgenden soll geklärt werden wer die Steuerempfänger bzw. Steuerträger sind, welche Vorteile bzw. Nachteile diese beziehen und welche Vorteile bzw. Nachteile der Gesamtbevölkerung in Deutschland entstehen. Anhand der Vermögensverteilung aus dem 3. Kapitel können folgende Annahmen über die Steuerempfänger gemacht werden. Relativ betrachtet wohnt der größere Teil der Empfänger in den alten Bundesländern. Es sind vermutlich viele junge Personen

unter 34 Jahren die Zielgruppe der Steuereinnahmen. Diese sind wahrscheinlich schlecht gebildet und besitzen keinen Schulabschluss. Verhältnismäßig erhalten die nicht-deutschen mehr Steuerzuweisungen als die deutschen, da anzunehmen ist, dass diese auch mehr Schulden besitzen. Die hypothetischen Steuerträger, wurden bereits in Kapitel 3 anhand der aufgezählten Merkmale skizziert. Abbildung 5-1 präsentiert das hypothetische Modell vor und nach der Umverteilung und gibt Hinweise warum die Umverteilung, mittels der Annahmen, so verläuft wie sie verläuft.

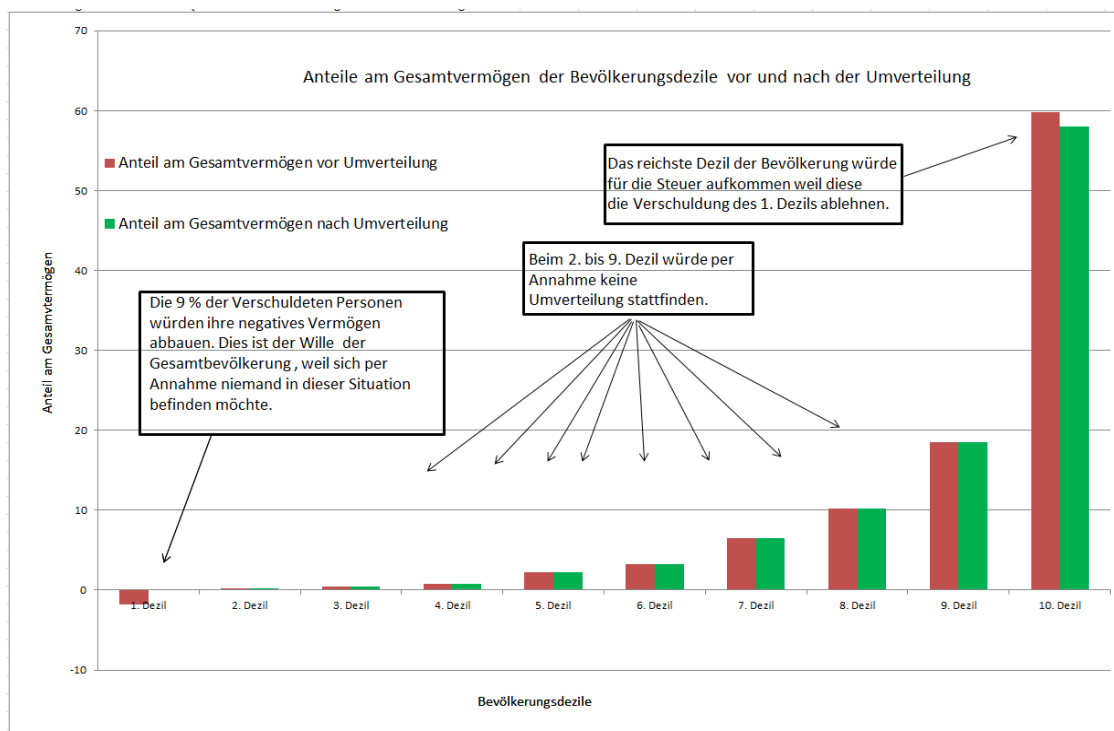


Abbildung 5-1: Anteile am Gesamtvermögen vor und nach der Umverteilung⁴³

Diese jährliche Umverteilung würde dementsprechend Einkommen für die 9% der Bevölkerung generieren, dass diese ein Vermögen von 0 besitzt.⁴⁴ Dadurch ergeben sich Vorteile für diese Gruppe. Es ist anzunehmen, dass Personen durch negatives Vermögen, auch wiederum Zinsbelastungen entstehen durch Abzahlung von Krediten. Dieser Aufschlag würde durch den Wegfall, von großen Teilen der Schulden auf eine Basis von keinem Vermögen, zurückschrumpfen. Somit würden durch zusätzliche Einkommenszuwächse wiederum positive Einkommen generiert werden aufgrund des Ausbleibens von

⁴³ Eigene Darstellung, zugrundeliegende Daten entnommen aus Kapitel 3 (Datensatz der PHF).

⁴⁴ 9 % der Bevölkerung im ersten Jahr laut den Auswertungen aus Kapitel 3, in den Folgejahren könnte der Anteil ein anderer sein.

negativen Kapitalerträgen. Zudem ist denkbar, dass Personen durch diese Zuwendungen gut abgesichert sind, da ihnen konstant Einkommen zusteht. So ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sie imstande sind sich eine Wohnung zu mieten. Zudem können sie sich Nahrung leisten um ihre Existenziellen Grundbedürfnisse zu befriedigen. Weitere denkbare positive Errungenschaften für Personen, welche sich ohne Seitenzahlungen durch eine Vermögenssteuer, in diffizilen wirtschaftlichen Konstellationen befinden, sollen Stichpunktartig aufgeführt werden. Das erhöhte bzw. vorhandene Einkommen verhilft dazu Bildungsangebote wahrzunehmen. Jobs die Personen nicht gefallen können abgelehnt werden, bzw. Beschäftigungen welche im Präferenzbereich der Personen liegen, vorher aber nicht genügend Einkommen einbrachten sind mit weniger Sorgen annehmbar. Der Gesundheitszustand kann sich verbessern. Güter des täglichen Bedarfs sind einfacher zu erwerben. Neben diesen persönlichen Vorteilen, entstehen auch Vorteile für die gesamte Gesellschaft. Durch die höheren Grundeinkommen sinkt das persönliche Gefühl einer starken Ungleichheit. 82% der Bürger empfinden, dass die soziale Ungleichheit zu groß sei. Soziale Ungleichheit kann über den Status Quo der Einkommens-, und Vermögensverteilung erklärt werden (vgl. Mau und Heuer 2017: 4 -6). Zudem helfen gesteigerte Einkommen vermutlich dem Wirtschaftswachstum, weil sich der Güterkonsum weitet. Letztendlich können auch soziale Schwierigkeiten gemindert werden. Nach einer Studie von Wilkinson und Pickett nehmen bei zunehmender Ungleichverteilung des Einkommens die Lebenserwartung, Fähigkeiten in Mathematik, Lesen und Schreiben sowie das Vertrauenslevel innerhalb der Gesellschaft ab. Gleichzeitig steigen Mord und Gefängnisraten, Übergewicht und psychische Krankheiten an (vgl. Wilkinson: 2). Dies bedeutet, dass für eine Gesellschaft mit einem niedrigerem Gini-Koeffizienten der Einkommensverteilung bessere soziale Bedingungen bestehen. Diese Nutzensgewinne insgesamt, sind durch die Steuererhebungen möglich. Aus Perspektive der Steuerträger ist dieses Modell vertretbar, weil sie Annahmegemäß einverstanden sind, mit der Besserstellung der am schlechtesten Aufgestellten Personen. Folglich würden sie wohlwollend die Steuer zahlen. Trotzdem besteht auch 1 signifikanter Nachteil über diese Art der Verteilung. Dieser ergibt sich über die konstante Besserstellung der Individuen, welche sich in den größten Problemen befinden. Weil die Menschen nutzenmaximierend handeln und eine gesicherte Einkommensbasis existiert, ist

anzunehmen, dass Menschen ihre Leistungsbereitschaft zurückstellen. Dies ist darin begründet, dass erhaltener Nutzen ohne zugrundeliegende Arbeit für die Lebewesen rationaler ist.

Die Idee der Gerechtigkeit nach John Rawls ist somit eine zielgerichtete Allokation, welche für die ärmsten Personen aus der Gesellschaft sehr hilfreich ist, ihre Probleme zu verringern. Allerdings wird auch die Leistungsbereitschaft der ärmsten Personen gemindert. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass eine ungleiche Vermögensverteilung selten Probleme hervorruft. Der Mehrnutzen der Bevölkerung ergab sich in den meisten Fällen aus einem gestiegenen Einkommen, selten durch die gleichere Verteilung des Vermögens. Somit ist eine Vermögenssteuer, zur reinen Umverteilung des Vermögens abzulehnen weil sie nur geringen Nutzen liefert. Wenn das Problem allerdings in Zusammenhang mit Einkommensausfällen betrachtet wird, erhöhen sich die Schwierigkeiten drastisch. Somit kann eine Vermögenssteuer insgesamt den Nutzen der Gesamtbevölkerung erhöhen auch deshalb weil Einkommen und Vermögen miteinander betrachtet werden müssen.

6. Resümee und Kritik der Annahmen

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass eine Vermögenssteuer keine Schwierigkeiten machen würde, wiedererhoben zu werden. Gesetzliche Änderungen sind nur minimal vonnöten. Eine Wiedererhebung der Vermögenssteuer wird vermutlich an der Weigerung der meisten Parteien scheitern eine Vermögenssteuer erneut zu erheben. Dies ist bedauerlich, denn eine Vermögenssteuer würde, unter bestimmten Voraussetzungen, Nutzen für die Gesamtgesellschaft generieren. Um diesen Nutzen zu präsentieren, muss die Art der Steuererhebung abgezeichnet werden.

Im 2. Kapitel wurden Rahmen gesetzt welche eine Vermögenssteuer definieren. Es wurde definiert was Steuern, Vermögen, Gini-Koeffizient und eine Vermögenssteuer ist bzw. sind. Zudem wurden Hinweise darauf gegeben warum Vermögen und Einkommen miteinander korrelieren. Der Rahmen wurde insgesamt so gesetzt, dass nur Punkte, welche relevant für die vorliegende Arbeit sind, präsentiert worden. Im 3. Kapitel wurde eine Vermögenssteuer konstruiert, wobei versucht wurde, diese Vermögenssteuer möglichst an reale Verhältnisse zu knüpfen. Dabei wurden die Rahmenbedingungen des 2. Kapitels zugrunde gelegt. Schwierigkeiten in diesem Kapitel haben die Daten zur Erhebung einer Vermögenssteuer gemacht. Diese soll nur die reichsten Bevölkerungsteile treffen (z.B. reichsten 10% der Gesellschaft) allerdings sind insbesondere in diesem Bereich die Informationen zur Höhe des Vermögens äußerst intransparent bzw. nicht genügend vorhanden. Deshalb mussten Szenarien zur theoretischen Erhebung entwickelt werden und durch Schätzungen erweitert werden um eine Datenbasis zu erhalten, nach welcher eine Vermögenssteuer erhoben werden kann. Die Vermögensverteilung wurde in die Merkmale Bevölkerungsdezile, Demographie und der Zusammensetzung des Vermögens unterteilt. Auf diese Weise wurde ein umfassender Überblick über die Steuerträger gegeben. Aus 2 Vorschlägen zur Art der Erhebung wurde anschließend derjenige gewählt, welcher besser auf Realität zugeschnitten werden kann. Dies ist der Vorschlag, der von einigen Bundesländerregierungen aus dem Jahr 2012, angepriesen wurde. Die Vermögenssteuer könnte demnach fast 20 Milliarden Euro jährlich generieren. Letztendlich wurde noch auf die Folgen und Erhebungsschwierigkeiten der Vermögenssteuer hingewiesen durch Ausweichreaktionen der Steuerträger, bzw. der Annahme, dass Vermögende eine Vermögenssteuer per se verhindern wollen. Zudem besteht das Dilemma, dass wenn

eine Vermögenssteuer erhoben würde, Steuerträger vermutlich mit Ausweichreaktionen antworten würden um ihre Steuerlast zu mindern. Im vierten Kapitel wurde die Vermögenssteuer unter realitätsnahen Bedingungen verteilt. Dabei zeigte sich das Problem, dass andere Steuern wahrscheinlich nicht ersetzt würden, sondern dass der Staat nur die bestehenden Ausgaben erhöhen würde. Zudem war intransparent, an welchen Stellen im Detail eine Vermögenssteuer fließt um das grundlegende Problem der prekären Situation von wirtschaftlich schlechter gestellten Personen zu mindern. Unter diesen Gesichtspunkten sollte eine Vermögenssteuer abgelehnt werden. Im fünften Kapitel, wurden die Rahmenbedingungen der Verteilung geändert und nach Rawls Idee der Gerechtigkeit allokiert. Dadurch besteht es ein hohes Nutzenpotential mit vielen Vorteilen für die Gesamtbevölkerung, welche die entstehenden Nachteile überkompensieren. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Vermögenssteuer, wiederum im Bezug zum grundlegenden Problem der Arbeit, anzunehmen.

Um denkbare Alternativen darzustellen müssten die Grundhypothesen, welche das Thema einzäunen, geändert werden. Dabei ist vorstellbar, dass eine Vermögenssteuer zur tatsächlichen Substanzsteuer werden könnte, weil die Gesamtbevölkerung Nutzen aus den Umverteilungen ziehen kann. Gleichzeitig wäre aber auch möglich eine Vermögenssteuer mit einem Steuersatz von 0% zu erheben. Dies würde bewirken, dass staatlich erhobene Daten die tatsächliche Ungleichverteilung aufdecken würden, ohne dabei umzuverteilen. Erst in einem zweiten Schritt würden Wirtschaftspolitische Maßnahmen eingeleitet. Ein häufig angebrachtes Argument gegen die Vermögenssteuer, sind die hohen Selbstkosten bzw. Erhebungskosten der Steuer an sich, durch die teilweise diffizile Bewertbarkeit von Vermögen. Dieser Anteil könnte durch hohe Steuerfreibeträge minimiert werden, folgendermaßen würde aber auch der Steuerertrag sinken. Eine weitere Begründung welche konträr zur Vermögenssteuer steht ist, dass Vermögen schon meist einigen Besteuerungen unterlag wie z.B. Einkommenssteuer, Gewerbesteuer oder Körperschaftssteuer und es somit zu Mehrfachbesteuerungen kommt. Diesem Aspekt kann die Leistungsfähigkeit von hohem Einkommen und Vermögen entgegeng gehalten werden. Die vielfältigen Betrachtungsweisen zeigen, wie bereits in der Einleitung veranschaulicht, dass die Wiedererhebung der Vermögenssteuer ein Thema ist, welches viel Raum für Diskussionen lässt.

Literaturverzeichnis

Offlinequellen:

AfD (Hrsg.) (2017), „Programm für Deutschland“, *Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017*, S. 51.

Bach S., (2014), „Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland: Trends und Perspektiven“, *Zeitgespräch*, S. 695.

Bach S. und Thiemann A., (2016), „Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer“, *DIW Wochenbericht 4*, S.80-90.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), (2013), „Lebenslagen in Deutschland“, *Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, S. 21, S. 465.

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), (2009), „Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2009“, *Endgültiges Ergebnis*, S. Tabellenteil 1-2

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), (2013), „Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2012“, *Endgültiges Ergebnis*, S. Tabellenteil 2

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), (2017), „Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) im Jahr 2016“, *Endgültiges Ergebnis*, S. Tabellenteil 2

CDU/CSU (Hrsg.), (2017), „Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben.“, *Regierungsprogramm 2017-2021*, S. 35.

Credit Suisse (Hrsg.), (2016), „*Global Wealth Databook 2016*“, S. 107.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.), (2016), „*Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2014*“, Monatsbericht März, S.61-86.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), (2016), „Durchschnittliches Zugangsalter in Altersrenten 1993 – 2015“, *Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen*, S.1

Die Grünen (Hrsg.), (2017), „Zukunft wird aus Mut gemacht.“, *Bundestagswahlprogramm 2017*, S. 196.

Die Linke (Hrsg.), (2017) „Sozial. Gerecht. Frieden. Für Alle.“, *Programm zur Bundestagswahl 2017 DIE LINKE*, S. 37.

FDP (Hrsg.), (2017), „Schauen wir nicht länger zu.“, *Programm Der Freien Demokraten Zur Bundestagswahl 2017.*, S. 75.

Frenkel M., John K.D. und Fendel R., (2016), *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*, Verlag Franz Vahlen München

- Grabka M. und Westermeier C., (2015), „Private Vermögen – Höhe, Entwicklung und Verteilung“, *DIW Berlin mit dem SOEP*, S.123-131
- Haar H. und Wittenmayer H., (1997), *Lehrbuch Bewertungsrecht und Vermögensteuer*, Berlin: Verlag neue Wirtschafts Briefe
- Hauser, Becker, Grabka und Westerheide, (2007), „Integrierte Analyse der Einkommens und Vermögensverteilung“, *Abschlussbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*, S.218
- Huber-Jilg P., Kahl A. und Lutz K., (2015), *Steuerlehre*, Haan-Gruiten
- Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.), (2010), „Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden: 1996 -2014“, *Deutscher Städtetag*, S.1
- Klump R., (2011), *Wirtschaftspolitik*, München S.236
- Mau S. und Heuer J., (2017) „Wachsende Ungleichheit als Gefahr für nachhaltiges Wachstum“, *Friedrich Ebert Stiftung*, S. 4-8.
- OECD (Hrsg.), (2016), „*Income inequality remains high in the face of weak recovery*“, *Income Inequality Update 2016*, S. 6.
- Schwarz, F.M. (2016), „*Wiedereinführung der Vermögenssteuer*“, Bayreuth
- SPD (Hrsg.), (2017), „Zeit für mehr Gerechtigkeit.“, *Unser Regierungsprogramm für Deutschland*.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), (2016), „*Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*“, *Datenreport 2016*, S. 191-193.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), (2013), „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte“, *Wirtschaftsrechnungen Fachserie 15 Heft 2*, S.13-14 S.48
- Von der Pfordten D., (2003) , „11. Vorlesung: John Rawls“, *Geschichte der Rechtsphilosophie*, S. 2-5
- Wendt R. und Mucha R., (2016), „Die Erbschaft- und Vermögenssteuer in den EU-Mitgliedsstaaten, Japan, Kanada und den USA“, *Infobrief*, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, S. 15-24
- Wehberg B., (2012), „Vermögenssteuer wird zur massiven Belastung für den Mittelstand“, *Deutsche Wirtschafts Nachrichten*
- Wilkinson R., (2009), „Gleichheit ist Glück. Ungleichheit macht Probleme“, *Wilkinsons Thesen auf der 8. Armutskonferenz*, S.2

WSI (Hrsg.), (2013), „*Ungleichheit der Einkommen, 1991-2010*“, WSI Verteilungsmonitor, S.1-2.

Onlinequellen:

Bundesministerium für Finanzen, <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2017/soll/einnahmen/einzelplan/6001.html>, abgerufen am 5.9.2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_3.html, abgerufen am 5.9.2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/_33.html, abgerufen am 5.9.2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/_68.html, abgerufen am 5.9.2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/_110_bis_120.html, abgerufen am 5.9.2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_106.html, abgerufen am 5.9.2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html, abgerufen am 5.9.2017

Rechnungswesen verstehen, <http://www.rechnungswesen-verstehen.de/bwl-vwl/bwl/materielle--immaterielle-gueter.php>, abgerufen am 5.9.2017

Springer Gabler, Winter; Eggert und Minter, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1817/gebietskoerperschaft-v12.html>, abgerufen am 5.9.2017

Springer Gabler, Minter, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/substanzsteuern.html>, abgerufen am 5.9.2017

Springer Gabler, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ertragsteuern-sachgebietstext.html>, abgerufen am 5.9.2017

Springer Gabler, Kamps, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/median.html>, abgerufen am 5.9.2017

Statista GmbH, <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/116/repraesentativitaet/>, abgerufen am 5.9.2017

Triami Media, <http://de.inflation.eu/inflationsraten/deutschland/historische-inflation/hvpi-inflation-deutschland.aspx>, abgerufen am 5.9.2017

Wasmund, <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de>, abgerufen am 5.9.2017

Zicht und Cantow, <http://www.wahlrecht.de/umfragen/>, abgerufen am 5.9.2017

YouGov, Wichmann M., <https://yougov.de/news/2016/11/25/welche-gruppen-fur-die-vermogenssteuer-sind/>, abgerufen am 5.9.2017

Anhang

Wenn am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre ...

Institut	Allensbach	Emnid	Forsa	Forsch'gr. Wahlen	GMS	Infratest dimap	INSA	Bundestagswahl
Veröffentl.	18.07.2017	19.08.2017	16.08.2017	11.08.2017	16.08.2017	09.08.2017	15.08.2017	22.09.2013
CDU/CSU	39,5 %	39 %	39 %	40 %	40 %	39 %	37 %	41,5 %
SPD	25 %	24 %	23 %	24 %	22 %	24 %	25 %	25,7 %
GRÜNE	7 %	8 %	8 %	8 %	8 %	8 %	7 %	8,4 %
FDP	9 %	8 %	8 %	8 %	9 %	8 %	9 %	4,8 %
DIE LINKE	9 %	9 %	9 %	8 %	8 %	9 %	9 %	8,6 %
AfD	7 %	7 %	8 %	8 %	7 %	8 %	10 %	4,7 %
Sonstige	3,5 %	5 %	5 %	4 %	6 %	4 %	3 %	6,2 %

Für frühere bzw. nach Ost/West aufgeschlüsselte Daten auf den Namen des jeweiligen Instituts klicken. Die **Kennzeichnung** als aktuelle Umfrage bezieht sich auf den Eintrag in diese Übersicht, angegeben ist immer das Datum der ersten Veröffentlichung. Die Allensbach-Daten beruhen auf einer persönlich-mündlichen Befragung von zufällig ausgewählten Personen, bei INSA auf einer Online-Befragung von gezielt ausgewählten Mitgliedern einer Personengruppe (Befragten-Pool). Die übrigen Institute lassen zufällig ausgewählte Personen telefonisch befragen.

Meinungsumfrage zur Bundestagswahl 2017: <http://www.wahlrecht.de/umfragen/> Abgerufen am 21.08.2017.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Unterschrift des Verfassers